


**BAUAUFSICHTSAMT**

Bearbeiter:   
Telefon: 03591 5251-63300  
Fax: 03591 5250-63099  
E-Mail: immissionsschutz@lra-bautzen.de

**Postanschrift:**  
02625 Bautzen, Bahnhofstr. 9  
**Besucheranschrift:**  
01917 Kamenz, Macherstr. 57

Ihr Zeichen:

Datum: 30.06.2026

Aktenzeichen: 63.3-106.11:Loh-Sabowind/WEA02

Sabowind GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Frauensteiner Straße 118  
09599 Freiberg

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG\*)

**Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 199 m und einer Nennleistung von 7,2 MW in 02999 Lohsa, Gemarkung Weißkollm, Flurstücke 63, 68, 65, 81/1, 84/1 Anlagen nach Nr. 1.6.2 V der 4. BImSchV**

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde den folgenden

### Bescheid:

1. Der Sabowind GmbH (im weiteren Antragstellerin genannt) mit Sitz in Freiberg wird auf den Antrag vom 16.05.2025, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 16.05.2025, auf der Grundlage des § 4 BImSchG sowie der §§ 10 und 19 Absatz 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 Verfahrensart V, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

### immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von je 199 m (Gesamthöhe 285 m) und einer Nennleistung von je 7,2 MW einschließlich Fundamente und Kranstellflächen in 02999 Lohsa, Gemarkung Weißkollm, Flurstücke 63, 68, 65, 81/1, 84/1 erteilt.

Genehmigt wird die Errichtung der Anlagen an folgenden WGS84-Koordinaten und Höhen über NHN:



\*Abkürzungen von Rechtsvorschriften siehe Anlage 2 zu diesem Bescheid

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:
    - 2.1 Baugenehmigung nach § 59 Absatz 1 SächsBO für die Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen einschließlich Kranstellflächen und einer Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 96 m<sup>3</sup>.
    - 2.2 Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die außen liegenden Rückkühler.
    - 2.3 Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Nutzung der Kranaufstellfläche zum Umladen von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffen ohne flüssigkeitsdichte Umschlagfläche nach TRwS 786.
    - 2.4 Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für das Abfüllen von flüssigen wassergefährlichen Stoffen ohne Abfüllfläche nach TRwS 786.
    - 2.5 Luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V. m. §§ 14, 15 LuftVG.
    - 2.6 Luftverkehrsrechtliche Genehmigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne.
    - 2.7 Waldumwandlungsgenehmigung:
      - a. Die dauerhafte Umwandlung der in den Karten 2.1 bis 2.5 (Stand: 18.06.2026) sowie der Karte 2.6 (Stand: 19.06.2026) der Forstlichen Bestandsaufnahme der MEP Plan GmbH (Stand: 28.08.2025) – unbeschadet sonstiger Eintragungen – schwarz umrandeten und schraffierten Waldfläche mit einer Größe von 19.997 m<sup>2</sup> auf den Flurstücken der Gemarkungen Knappenrode und Weißkollm gemäß Tabelle 2-1 „Flächenverteilung“ der vorgenannten Forstlichen Bestandsaufnahme wird zum Zweck der Errichtung von fünf Windenergieanlagen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen genehmigt. Die Genehmigung gilt für die Durchführung der Umwandlung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres und erfolgt unter den forstrechtlichen Nebenbestimmungen gemäß Ziffer 5.5.
      - b. Die vorübergehende Umwandlung der in den Karten 2.1 bis 2.5 (Stand: 18.06.2026) sowie der Karte 2.6 (Stand: 19.06.2026) der Forstlichen Bestandsaufnahme der MEP Plan GmbH (Stand: 28.08.2025) – unbeschadet sonstiger Eintragungen – blau umrandeten und schraffierten Waldfläche mit einer Größe von 70.937 m<sup>2</sup> auf den Flurstücken der Gemarkungen Knappenrode und Weißkollm gemäß Tabelle 2-1 „Flächenverteilung“ der vorgenannten Forstlichen Bestandsaufnahme wird zum Zweck der Errichtung von fünf Windenergieanlagen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen genehmigt. Die Genehmigung gilt für die Durchführung der Umwandlung in der Zeit vom 1.

Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres und erfolgt unter den forstrechtlichen Nebenbestimmungen gemäß Ziffer 5.5.

3. Der Bewertung des Antrags liegen die folgenden, fortlaufend nummerierten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen **Antragsunterlagen** zugrunde:

Genehmigungsantrag vom 16.05.2025 einschließlich geänderter und nachgereichter Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen in der abschließenden Version vom 20.04.2026 – Blatt 1 bis 1609.

4. Der Bescheid ergeht unter folgenden **Bedingungen**:

- 4.1 Die Baugenehmigung wird erst wirksam, wenn zur finanziellen Absicherung des Rückbaus der beantragten Anlagen und der Beseitigung der Bodenversiegelung vor Baubeginn eine **Sicherheitsleistung** zugunsten des Landkreises Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde durch die in § 232 BGB genannten Arten oder einem anderen gleichwertigen und geeigneten Sicherungsmittel wie z. B. als unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft (auch Konzernbürgschaft) einer deutschen Sparkasse oder Großbank über [REDACTED] € erbracht wurde. Mit der Baubeginnsanzeige ist gegenüber der Genehmigungsbehörde die Erbringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.

Die Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung bleibt vorbehalten, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Rohbauarbeiten an gewerblichen Betriebsgebäuden um mehr als 15 Prozent erhöht.

- 4.2 Die sofortige Vollziehung des Tenorpunktes 4.1 wird angeordnet.

- 4.3 Vor Baubeginn sind der Untere Naturschutzbehörde (UNB) geeignete Realmaßnahmen zur zweckgebundenen Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorzulegen.

Sofern bis zum Baubeginn keine oder keine ausreichenden geeigneten Realmaßnahmen verfügbar sind oder die Kompensation nicht vollständig durch Realmaßnahmen erbracht werden kann, darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn das Ersatzgeld in Höhe von [REDACTED] € bzw. in Höhe des nicht durch Realmaßnahmen kompensierbaren Anteils an den Naturschutzfonds des Freistaates Sachsen entrichtet wurde. Der Zahlungsnachweis ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Die Zahlung des Ersatzgeldes tritt insoweit an die Stelle der nicht realisierbaren Kompensationsmaßnahmen. Eine Freigabe des Baubeginns erfolgt erst nach Vorlage des entsprechenden Zahlungsnachweises.

- 4.4 Für die Beeinträchtigung der Fläche „Sonstiger Sand- und Silikatmagerrasen“ ist vor Baubeginn eine biotopschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der UNB einzuholen.

- 4.5 Die Genehmigung nach Ziffer 2.7 erlischt, wenn die Waldumwandlung nicht bis zum 28.02.2030 abgeschlossen wird.

5. Der Bescheid ergeht unter den folgenden **Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

5.1 **Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

5.1.1 Die Anlagen sind nach den vorgenannten Antragsunterlagen sowie den Inhalts- und Nebenbestimmungen und, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

5.1.2 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die Anlage antragsgemäß errichtet wurde und die vor Inbetriebnahme erforderlichen Anforderungen aus den Nebenbestimmungen der Ziffer 5 erfüllt sind.

5.1.3 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vorher elektronisch (E-Mail an [immissionsschutz@lra-bautzen.de](mailto:immissionsschutz@lra-bautzen.de)) anzuzeigen.

5.1.4 Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich über Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb, die Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter haben können, zu unterrichten.

5.1.5 Ein Wechsel des Betreibers ist der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat vor dem Termin des beabsichtigten Wechsels elektronisch anzuzeigen.

5.1.6 Ein Wechsel der Person, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52 b Absatz 1 BImSchG wahrnimmt, ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe von Name und Anschrift unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

5.1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage in der mit diesem Bescheid genehmigten Form begonnen worden ist.

5.2 **Baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

5.2.1 Vor Nutzungsbeginn, spätestens mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung, ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis darüber vorzulegen, dass die rechtliche Sicherung der Zufahrt für die 5 Windenergieanlagen entsprechend erfolgt ist.

5.2.2 Vor Nutzungsbeginn, spätestens mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung, ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis darüber vorzulegen, dass die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen für die 5 Windenergieanlagen entsprechend dem Lageplan erfolgt ist.

5.2.3 Bei dem Vorhaben muss die Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft werden. Mit dieser Prüfung wurde durch die Bauaufsichtsbehörde Herr [REDACTED] beauftragt. Weiterhin gilt:

Dem Prüfenieur sind die zu prüfenden Nachweise sowie vom Prüfenieur zur Durchführung seiner bautechnischen Prüfung angeforderte weitere Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Zukünftig dürfen nur geprüfte Bauwerksteile unter Beachtung der in den Prüfberichten enthaltenen Ausführungen errichtet, geändert oder beseitigt werden.

Die Prüfung durch den Prüfenieur schließt auch die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Nachweises mit ein. Der Prüfenieur ist deshalb vom Bauleiter regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren und rechtzeitig zu allen erforderlichen Bauabnahmen einzuladen. Spätestens mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung muss der Abschlussprüfbericht zur Bauüberwachung vorliegen.

Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, weitere Anforderungen zur Gewährleistung der Standsicherheit zu erheben.

- 5.2.4 Nach Betriebseinstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe sind die baulichen Anlage (5 Wind energieanlagen, Fundamente, Arbeits- und Aufstellflächen und die komplette Kabelführung sowie sonstige Elemente und Anlagen, Zaunanlage, Wege, Plätze und Löschwasserkisterne bezogen auf die genehmigten Bauvorlagen) auf dem o. g. Baugrundstück, innerhalb von 6 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung oder einer gemäß § 35 Abs. 1 Nummer 2 bis 6 BauGB bauplanungsrechtlich zulässigen Anschlussnutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.
- 5.2.5 Die Rückbauverpflichtung ist in das Baulastenverzeichnis einzutragen. Mit der Baubeginnsanzeige ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die Eintragung in das Baulastenverzeichnis nachzuweisen.

### 5.3 Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 5.3.1. Lärm

- 5.3.1.1. Die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 5 dürfen tags und nachts mit der maximalen Nennleistung von 7,2 MW und einer Nenndrehzahl von  $9,5 \text{ min}^{-1}$  sowie einem maximalen Schallleistungspegel von **LWA = 107,8 dB(A)** betrieben werden.
- 5.3.1.2. Die Windenergieanlage WEA 4 darf tags (06.00 bis 22.00 Uhr) mit der maximalen Nennleistung von 7,2 MW und einer Nenndrehzahl von  $9,5 \text{ min}^{-1}$  sowie einem maximalen Schallleistungspegel von 107,8 dB(A) betrieben werden. Während der Nachtzeit ist diese Anlage maximal im Modus SO1 mit einer Nennleistung von 6,1 MW und einer Nenndrehzahl von  $8,5 \text{ min}^{-1}$  sowie einem maximalen Schallleistungspegel in Höhe von **LWA = 105 dB(A)** zu betreiben.
- 5.3.1.3. Zur Begrenzung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebes gelten folgende Werte:

F in Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
$L_{e, \text{ max Okt}}$ in dB(A)	89,8	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
$L_{o, \text{ Okt}}$ in dB(A)	90,2	97,2	101,8	100,8	101,4	100,3	85,8	74,8

Sowie für die WEA 4 während der Nachtzeit

F in Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
$L_{e, \max \text{ Okt}}$ in dB(A)	88,2	96,1	99,4	99,8	98,0	93,3	85,4	74,4
$L_{O, \text{Okt}}$ in dB(A)	88,6	96,5	99,8	100,2	98,4	93,7	85,8	74,8

Dabei liegen folgende berücksichtigte Unsicherheiten zugrunde:

Unsicherheit der Typvermessung  $\bar{\sigma}_R = 0,5 \text{ dB}$

Unsicherheit der Serienstreuung  $\bar{\sigma}_R = 1,2 \text{ dB}$

Unsicherheit des Prognosemodells  $\bar{\sigma}_R = 1,0 \text{ dB}$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{O, \text{Okt}}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebes inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten auch als Vorbelastung für eventuell nachfolgende Anlagen.

- 5.3.1.4. Die Windenergieanlagen sind so lange während der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V 172 mit 7,2 MW in den erforderlichen Betriebsweisen durch eine FGW-konforme Vermessung durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Anlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN (Windgeschwindigkeitsintervall) des höchsten gemessenen Summenschalleistungsspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{O, \text{Okt, Vermessung}}$ ) die in Nebenbestimmung 5.3.1.3 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{O, \text{Okt}}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{O, \text{Okt}}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der antragsgegenständlichen Schallimmissionsprognose erfolgte.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{O, \text{Okt, Vermessung}}$  anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebes gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte die zulässigen Immissionsrichtwerte der einzelnen Immissionsorte nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist erst nach positivem Nachweis und nach Freigabe der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Bautzen (E-Mail an [immissionsschutz@lra-bautzen.de](mailto:immissionsschutz@lra-bautzen.de)) in einer mit den entsprechenden Betriebsmodi und zugehöriger maximaler Leistung zulässig.

- 5.3.1.5. Abweichend von vorstehender Nebenbestimmung 5.3.1.4 dürfen die Anlagen übergangsweise während der Nachtzeit in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Schalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb der für die in Nebenbestimmung 5.3.1.2 genannten Betriebsmodi festgelegten Schalleistungspegel liegt. Somit sind die WEA 1, WEA 2, WEA 3 sowie WEA 5 maximal im Betriebsmodus SO2 zu betreiben und die WEA 4 maximal im Betriebsmodus SO4.

5.3.1.6. Wird eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen.

5.3.1.7. Der Betrieb der Anlagen ist nur mit aerodynamisch modifizierten Rotorblättern (Sägezahn-Hinterkanten bzw. Serrations) zulässig.

5.3.1.8. Die Betriebsparameter der Anlagen (Betriebsmodus, Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, elektrische Leistung, Rotordrehzahl etc.) sind kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Betriebsparameter müssen in einer Form gespeichert werden, die rückwirkend für den Zeitraum von mindestens einem Jahr den lückenlosen Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht.

Die Daten sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Bautzen als zuständige Überwachungsbehörde auf Verlangen in einem allgemein elektronisch lesbaren Format (z.B. pdf) zur Verfügung zu stellen.

5.3.1.9. Störungen oder Defekte an den Anlagen, welche zu einer Erhöhung der Schallpegel führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Anlagen sind so lange bis der Defekt behoben wurde außer Betrieb zu nehmen. Durch regelmäßige Wartungen sind derartige Erscheinungen durch z. B. Verschleiß oder Defekte Einzelteile zu vermeiden.

### 5.3.2. Schattenwurf

5.3.2.1. Die Anlagen sind zur Regulierung des anlagenbedingten Schattenwurfes mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszustatten, welches so zu programmieren ist, dass an den maßgeblichen Immissionsorten (entsprechend Schattenwurfprognose in den Antragsunterlagen) kein unzulässiger Schattenwurf (nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag) auftritt.

5.3.2.2. Zur Programmierung der Abschaltautomatik sind vor Inbetriebnahme die beantragten Anlagen sowie alle zu überwachenden Immissionsorte einzumessen. Spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Bautzen der Vermessungsbericht eines Sachverständigen über die Einmessung der Windenergieanlagen, die Vermessungsprotokolle über die Einmessung der maßgeblichen Immissionsorte (schutzbedürftige Räume, direkt an Gebäuden befindliche Terrassen oder Balkone, unbebaute Flächen auf den nach Bauplanungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen zulässig sind) sowie den Nachweis über die entsprechende Programmierung der Schattenwurfabschaltmodule.

5.3.2.3. Die während des Betriebes der Anlagen ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und zu Abschaltzeiten sind über mindestens ein Jahr zu speichern und der Unteren Immissionsschutzbehörde als zuständige Überwachungsbehörde auf Verlangen in einem allgemein elektronisch lesbaren Format (z. B. pdf) zur Verfügung zu stellen.

### 5.3.3. Eisabwurf

5.3.3.1. Die Anlagen sind mit einem automatisch arbeitenden Eiserkennungssystem auszurüsten, welches eine automatische Abschaltung der Anlagen bei Eis-, Reif- oder Schneeablagerungen auf den Rotorblättern veranlasst. Ein automatischer Neustart ist erst nach Abtauen oder mittels optionaler Rotorblattheizung zulässig.

## 5.4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 5.4.1. Eingriff

5.4.1.1. Es wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) der Firma MEP Plan GmbH vom 07.04.2026 eingereicht. Die auf der vorliegenden Eingriffsbewertung basierenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung V1-V13 (unter Punkt 5 des LBP) und die Kompensationsmaßnahmen E<sub>1</sub>, E<sub>2</sub> und E<sub>3</sub> sind verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und zwingend einzuhalten bzw. umzusetzen.

Bei den Ersatzmaßnahmen handelt es sich um den Erwerb der Ökopunkte für die Erstaufforstungen in Lauta (E<sub>1</sub>), in Wiednitz (E<sub>2</sub>) und am Forsthaus Nietsch (E<sub>3</sub>). Lage und ausführliche Beschreibung der Maßnahmen sind den Punkten 7.2.1., 7.2.2. und 7.2.3. des LBP zu entnehmen.

5.4.1.2. Die vertragliche Vereinbarung zur Übernahme der Anrechnungsansprüche aus den Ökokontomaßnahmen ist der UNB bis spätestens Ende des 1. Kalenderjahres nach Genehmigungserteilung vorzulegen.

5.4.1.3. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen E<sub>1</sub>, E<sub>2</sub> und E<sub>3</sub> ist durch vertragliche Regelungen oder durch Eintragung im Grundbuch zu Gunsten des Landratsamtes Bautzen als Untere Naturschutzbehörde dinglich zu sichern. Der entsprechende Nachweis für die einzelnen Maßnahmen ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und bis zum Baubeginn vorzulegen.

5.4.1.4. Das Vorhaben ist mit Entscheidung und Erlangen der Rechtskraft als Bauprojekt einschließlich der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert vom Antragsteller bzw. einem von ihm beauftragten Planungsbüro in das Kompensationsflächenkataster der Umweltverwaltung Sachsen (KoKa-Nat) einzupflegen. Der dafür notwendige Gastzugang zum Fachprogramm wird unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde durch die LIST GmbH erteilt. Dieser externe Zugang ist zeitlich befristet. Nachdem die externe Bearbeitung beendet wurde, wird die Fachbehörde informiert und prüft die bearbeiteten Daten, um sie dann zu übernehmen, zu verwerfen oder erneut frei zu geben.

5.4.1.5. Die Ersatzmaßnahmen E<sub>1</sub>, E<sub>2</sub> und E<sub>3</sub>, welche für den flächenhaften Eingriff vorgesehen sind, können nicht über das festgesetzte Ersatzgeld für das Landschaftsbild finanziert werden.

#### 5.4.2. Artenschutz

Die nachfolgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG entsprechend des Artenschutzfachbeitrages (AFB), Stand: 07.04.2026, erstellt durch die MEP Plan GmbH, für den Bauzeitraum sowie die Zeit des Bestandes der fünf Windenergieanlagen fachgerecht und entsprechend der Zielvorgaben der einzelnen Maßnahmenblätter (Punkt 12 des LBP) zu unterhalten und rechtlich zu sichern:

##### 5.4.2.1. ASM1 – Baustelleneinrichtung

Der Eingriff in die Flächen und die Ausdehnung der Baustellen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Unbefestigte Grünflächen, auch Säume entlang von Wegen, sind Bautabuzonen und bei Bedarf durch einen Bauzaun zu schützen. Die Montage- und Lagerflächen werden nach der Errichtung der Windenergieanlagen zurückgebaut und die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand versetzt. Die Entfernung von Gehölzen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen der Bauarbeiten sind die vorhandenen Gehölze am Rande der Baufelder mit einem Stammschutz zu umgeben, um Schädigungen während der Bauarbeiten zu vermeiden. Alternativ dazu ist die Absperrung mit einem Bauzaun möglich oder es können Flatterbänder zur Markierung der Bereiche angebracht werden.

Sofern im Zuge der Herstellung des Lichttraumprofils die an den Zuwegungen vorhandenen Bäume so stark beschnitten werden, dass die Krone nur noch einseitig ausgebildet ist, sind diese Bäume in eine 5jährige Pflege zu nehmen. Durch die Pflegemaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Bäume während des Pflegezeitraums wieder eine umfassende Krone ausbilden.

##### 5.4.2.2. ASM2 – Bauzeitenregelung

Die Gefahr einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen und der Störung insbesondere für den Kranich durch die Baufeldfreimachung inklusive der notwendigen Entnahme von Einzelbäumen ist während der Brut- und Wochenstubenzeiten am größten. Aus diesem Grund ist aus artenschutzfachlicher Sicht die Baufeldfreimachung der in Anspruch zu nehmenden Flächen, wie Stellflächen, Zuwegungen, Kurvenbereiche und Fundamentflächen, außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar umzusetzen. Sollten Teilabschnitte der Bauphase außerhalb des benannten Zeitraumes liegen, so sind diese ab dem 28.02. ohne langanhaltende Unterbrechungen durchgängig durchzuführen.

Sollte eine längere Bauunterbrechung notwendig sein, welche in die Brutzeit des Kranichs hinein reicht, so sind weitere Bauarbeiten in die nächste brutfreie Periode des Kranichs (ab Ende August) zu verlegen. Das Baufeld ist dann während der Brutsaison z.B. durch Schotterung oder Freihaltung von Vegetation für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten.

Gehölzentfernungen sind gemäß § 39 BNatSchG ebenfalls nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar möglich. Diese Maßnahme dient dazu, eine Tötung von Individuen sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten und Fledermäuse zu vermeiden. Fledermäuse können Gehölze jedoch auch im Herbst und Winter als Zwischen-, Balz- bzw. Winterquartier nutzen.

Daher sowie aufgrund der möglichen Notwendigkeit der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutperiode von europäischen Vogelarten ist bei Entnahme von Einzelbäumen die Maßnahme ASM3 zu beachten.

#### 5.4.2.3. ASM3 – Ökologische Baubegleitung

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen.

Bei Baubeginn innerhalb der Brutperiode der europäischen Vogelarten im Zeitraum von Anfang März bis Ende August (SÜDBECK et al. 2005) ist vor der Baufeldfreimachung inklusive notwendiger Rodungsarbeiten eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten durchzuführen. Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszuspären, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie das Bergen und die fachgerechte Versorgung aufgefundener Tiere in Absprache mit dem Gutachter und der UNB vorzusehen.

Bei Rodungen von Gehölzen sind im gesamten Jahresverlauf Höhlen, Spalten und Risse zu untersuchen. Bei Besatz mit Fledermäusen sind die Bau- und Rodungsarbeiten auszusetzen, bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben.

Ist dies nicht möglich, kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag und Bestätigung durch die UNB ein Höhlenbaum trotz Besatz (mit Vögeln oder Fledermäusen) durch Fachpersonal geborgen und fachgerecht stehend in den umgebenden Waldbestand eingebracht werden.

Eine weitere Möglichkeit ist das abschnittsweise Herabsetzen von betroffenen Bäumen oder ein kontrolliertes, langsames Umlegen durch einen Harvester. Dabei aufgefundene Fledermäuse sind in Absprache mit der UNB zu bergen und fachgerecht zu versorgen. Die Kosten für Zwischenhalterung und Aufzucht sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, wie z.B. Vögel und Fledermäuse, die im Zuge dieser Kontrolle nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige UNB notwendig sowie ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Der Ausgleich kann nach Abstimmung mit der UNB durch das Verbringen der Stammabschnitte in umliegende Waldbestände oder durch die Einrichtung von Kastenrevieren für Vögel und Fledermäuse, jeweils in einem Mindestabstand zu den geplanten Anlagenstandorten von 1.000 m, erfolgen. Dies gilt auch für aktuell nicht besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beispielsweise aufgrund von Nistmaterial- oder Fledermauskotfunden nachgewiesen werden.

Vor der Baustellenfreimachung sind die in Anspruch genommenen Flächen nach Nestern waldbewohnender Ameisen abzusuchen. Sofern sich Nester im Eingriffsbereich befinden, sind diese fachgerecht an geeignete Standorte umzusiedeln. Nester, welche ggf. direkt an den Eingriffsbereich angrenzen, sind optisch kenntlich zu machen und vor Beschädigungen während der Bauzeit zu schützen. Erfolgt der Nachweis weiterer besonders geschützter Tierarten und ist eine Betroffenheit durch die bevorstehenden Arbeiten nicht auszuschließen, so sind in Abstimmung mit der zuständigen UNB durch den Fachgutachter die zur Abwendung der Betroffenheit notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte fachkundige Firma/Person ist der UNB namentlich einschließlich einer verantwortlichen Kontaktperson mit Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Anschrift) schriftlich zu benennen. Änderungen der Beauftragung oder der Kontaktdaten sind der UNB unverzüglich mitzuteilen.

Die ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen während der Bauausführung zu überwachen und der UNB abschnittsweise schriftliche Protokolle vorzulegen. Die Protokolle sind jeweils innerhalb von einer Woche nach Abschluss des betreffenden Bauabschnitts zu übermitteln und müssen mindestens Angaben zu den durchgeführten Tätigkeiten, den Kontrolleergebnissen, festgestellten Abweichungen sowie gegebenenfalls ergriffenen Vermeidungs- und Korrekturmaßnahmen enthalten.

Die Protokollierung hat mindestens für folgende Bauabschnitte zu erfolgen: Vorbereitungsphase vor Baubeginn, Baufeldfreimachung und Rodungs-/Räumungsarbeiten, Herstellung und Ausbau der Zuwegungen, Kranstellflächen und Lagerflächen, Erdarbeiten und Fundamentbau, Errichtung und Montage der Windenergieanlagen, Rückbau temporär genutzter Flächen und Wiederherstellungsmaßnahmen, Abschlussprotokoll.

Sollte im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens das Eintreten eines Verbotsstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG absehbar sein, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der UNB zu beantragen.

#### 5.4.2.4. ASM4 – Abschaltzeiten Fledermäuse

Die Windenergieanlagen sind bei entsprechenden Bedingungen, welche Fledermausflug erlauben, in den folgenden Zeiten grundsätzlich abzuschalten.

- Vom 15.03. bis 31.08. ab 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Vom 01.09. bis 15.11. ab 3h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Dabei gelten als Fledermausflug freundliche Bedingungen:

- Temperatur unter 10°C
- Niederschlag < 2 mm/h
- Sowie folgende maximale Windgeschwindigkeiten in m/s gemessen in Nabenhöhe

Nabenhöhe	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.
> 100m	5,5	5,5	6,5	7,0	7,0	7,0	7,0	6,0	6,0

Um die Abschaltung der WEA zu gewährleisten, können nur Anlagen-Typen verwendet werden, die ihre Rotorblätter drehen (aus dem Wind nehmen) können, bzw. wenn sichergestellt ist, dass die Geschwindigkeit der Rotorspitze 30 km/h während der Abschaltung nicht überschreitet.

#### 5.4.2.5. Die Windkraftanlage ist mit einem Batcorder mit automatischer Rufaufzeichnung nach dem Stand der Technik in Gondelhöhe mit maximaler Rotorblattabdeckung (Gondelmonitoring entsprechend Renebat soweit möglich) der Aufzeichnung auszustatten.

Die Betriebsdauer beträgt mindestens 2 Jahre.

Der Betreiber stellt sicher, dass die anlagenspezifischen Daten zur Windgeschwindigkeit und Temperatur und die SCADA-Daten zu Betriebs- und Abschaltzeiten lückenlos aufgezeichnet werden, für die gesamte Betriebszeit der Anlage dokumentiert und als Rohdaten der Unteren Naturschutzbehörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Die Daten der Rufaufzeichnung der Fledermäuse sind zusammen mit den Temperatur-, Windgeschwindigkeits- und SCADA-Daten zu Betriebs- und Abschaltzeiten jeweils zum 31.01. des auf die Messungen folgenden Jahres der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

5.4.2.6. Nach Abschluss der zweijährigen Messungen zur Erfassung der Fledermausaktivität ist der UNB die Auswertung mit einem aktuellen und anerkannten Auswertungstool mit einem Abschlussbericht vorzulegen. Bei der Ermittlung der Abschaltgeschwindigkeit ist von maximal einem Schlagopfer pro Kalenderjahr auszugehen.

Auf der Basis dieser Auswertung kann ggf. eine Abweichung vom genehmigten Abschaltalgorithmus zugunsten des Antragstellers beantragt werden.

5.4.2.7. ASM<sub>5</sub> – Phänologische Abschaltzeiten

Für die kollisionsgefährdete Art Seeadler sind aufgrund der Ergebnisse der Erfassungen entsprechend SMEKUL (2024a) Abschaltzeiten für die Anlagen WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 vorzusehen.

Der Zeitraum der Phänologischen Abschaltung von bis zu sechs Wochen soll sich gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auf einen Zeitraum mit einer erhöhten Nutzungsintensität des Brutplatzes wie bspw. die Jungenaufzucht beziehen.

Gemäß der vorliegenden Zumutbarkeitsberechnung nach Anlage 2 Nr. 2 BNatSchG ist ein Abschaltzeitraum von 3 Wochen zumutbar.

Für die geplanten Anlagen WEA 2 - WEA 5 gelten folgende Parameter:

- im Zeitraum vom 15. April bis 06. Mai,
- von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

Die Abschaltzeiten sind nicht anzuwenden, sofern im jeweiligen Betriebsjahr durch ein Monitoring nachgewiesen wird, dass innerhalb des artspezifischen Prüfbereichs nach SMEKUL (2024a) keine nachweislichen Brutplätze des Seeadlers vorhanden sind. In diesem Fall ist der UNB das Ergebnis des Monitorings vor Weiterbetrieb der Anlagen mitzuteilen.

## 5.5 **Forstrechtliche Nebenbestimmungen**

5.5.1 Für die dauerhaft umgewandelte Waldfläche von 19.997 m<sup>2</sup> ist eine Ersatzaufforstung eines Laubholzforstes mit heimischen Baumarten von 22.074 m<sup>2</sup> Wald nach § 2 Abs. 1 SächsWaldG auf dem Flurstück 226, Flur 3, Gemarkung Wiednitz, durchzuführen.

- 5.5.2 Die Teilversiegelungen auf der vorübergehend umgewandelten Waldfläche ist wieder rückzubauen und der ursprüngliche Waldboden wieder aufzutragen.
- 5.5.3 Die vorübergehend umgewandelte Waldfläche von 70.937 m<sup>2</sup> ist nach Wiederherstellung entsprechend Nr. 5.5.2 wieder ordnungsgemäß aufzuforsten.
- 5.5.4 Für die Aufforstungen nach Nr. 5.5.1 und Nr. 5.5.3 sind nur Baum- und Strauchar-ten von nicht invasiven Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG) und standortgeeigneten Herkünften nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) entsprechend den Herkunftsgebieten und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen (Stand 31.01.2020, 5. Ergänzung) zu verwenden. Die angeleg-ten Aufforstungen sind rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis die Verjüngungen in einem ordnungsgemäßen Zustand end-gültig gesichert sind und dies von der unteren Forstbehörde schriftlich bestätigt wurde.
- 5.5.5 Die Ersatzaufforstung nach Nr. 5.5.1 und die Wiederaufforstung nach Nr. 5.5.3 sind innerhalb von einem Jahr nach Abschluss der Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen durchzuführen.
- 5.5.6 Zur Anlage der nach Nr. 5.5.1 und 5.5.3 festgesetzten Maßnahmen dürfen keine öffentlichen Mittel verwandt werden.
- 5.5.7 Der Beginn der Umwandlung des Waldes und der Abschluss der Arbeiten zur Er-richtung der Windenergieanlagen sind dem Landratsamt Bautzen, untere Forstbe-hörde, spätestens zwei Wochen nach Beginn bzw. Abschluss schriftlich anzuzei-gen.
- 5.5.8 Bis zum Beginn der Umwandlung ist ein detaillierter Plan zur tatsächlichen Lage der Ersatzaufforstungsfläche nach Nr. 5.5.1 bei der unteren Forstbehörde einzu-reichen.
- 5.5.9 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Vorgaben der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegeta-tionsflächen bei Baumaßnahmen) sind einzuhalten. Baustelleneinrichtungen (Lager- und Abstellflächen) dürfen nicht im angrenzenden Wald eingerichtet werden. Jegliche Verunreinigung angrenzender Waldflächen ist untersagt.

## **5.6 Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen**

- 5.6.1 Die beantragten maximalen Bauhöhen von 285 m über Grund (Höhen über NHN nach Nummer 1.) sind einzuhalten.
- 5.6.2 Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) wie folgt auszustatten:

### 5.6.3 Tageskennzeichnung:

- a) Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- b) An den Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- c) Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### 5.6.4 Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch die Spezifikation: Feuer W, rot (AVV, Anhänge 1 und 2).

- a) Auf dem Dach des Maschinenhauses ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot vorzusehen.
- b) Eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene ist, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- c) Es ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- d) Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- e) Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.
- f) Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung weiterhin alle Vorgaben nach AVV, Anhang 6 (Anforderungen an die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, BNK) erfüllen. Mindestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation mit den erforderlichen Unterlagen/ Nachweisen nach AVV, Anhang 6, Nr. 3 der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: 36-4055/113/27 anzuzeigen. Die Anzeige sollte über die zuständige Genehmigungsbehörde der Windenergieanlagen erfolgen.

- g) Die Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
  - h) Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
  - i) Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 5.6.5 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 5.6.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.
- 5.6.7 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 5.6.8 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.6.9 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der AVV, Anhang 4 zu erfolgen.
- 5.6.10 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5.6.11 Während der Bauzeit, d. h. bis zur Inbetriebnahme der endgültigen Befeuerung ist eine Behelfsbefeuerung erforderlich. Sie muss an der jeweils höchsten Stelle der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Der dauerhafte Betrieb der Behelfsbefeuerung ist ebenfalls über eine Notstromversorgung abzusichern.

5.6.12 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

- a) Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer: 06103-7075555 oder per E-Mail: [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben.
- b) Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

5.6.13 Die Windenergieanlagen müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden, so dass der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: 36-4055/113/27 folgende Angaben schriftlich zu melden sind:

- a) mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens vier Wochen nach Errichtung der Anlagen die endgültigen Vermessungsdaten und Angaben, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) in die Wege leiten zu können:
  - DFS-Bearbeitungsnummer: XXXXXXXXXX,
  - Name der Standorte,
  - Art der Luftfahrthindernisse (Windenergieanlagen)
  - die genauen, endgültigen Standorte der Windenergieanlagen (Standortkoordinaten),
  - die NN-Geländehöhen bzw. Fußpunkthöhen,
  - die genaue Gesamthöhe der Anlagen in Meter über Grund und Meter über NN
  - die Art und Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der BNK,
  - Ansprechpartner der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung bzw. der Behelfsbefeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist (Firma/ Dienststelle, Name des Verantwortlichen, Telefonnummer und Email-Adresse).

5.6.14 Entsprechend hohe Montagekräne müssen ebenfalls mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen sein.

5.6.15 Als Tageskennzeichnung ist für die Montagekräne der gelbe, rote oder orange Anstrich gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vorgeschrieben.

Soweit die Kräne keinen gelben, roten oder orangen Anstrich haben, ist die Kennzeichnung durch das Anbringen von Flaggen auf der Kranspitze sowie an dem Ausleger oberhalb der Höhe von 100 Meter über Gelände im maximalen Abstand

von 15 Meter voneinander erforderlich. Die Flaggen müssen eine Flächengröße von nicht weniger als 0,9 m<sup>2</sup> aufweisen und ein Schachbrettmuster mit Farbfeldern von nicht weniger als 0,30 m Kantenlänge kontrastreicher Farben untereinander und zur Hintergrundfarbe enthalten. Es sollen die Farben orange und weiß oder alternativ rot und weiß kombiniert werden, soweit sich diese Farben vom Hintergrund durch ausreichenden Kontrast unterscheiden. Anstatt der Flaggen können auch entsprechend gestaltete Warntafeln verwendet werden (vgl. ICAO Anhang 14 Band I Kapitel 6 Nummer 6.2.11 bis 6.2.14).

- 5.6.16 Zur Nachtkennzeichnung sind am obersten Punkt des Turmes (bei Einsatz eines Turmdrehkranes) sowie entlang des Auslegers im maximalen Abstand von 15 Meter voneinander rundum rot leuchtende Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) mit je einer mittleren Lichtstärke von nicht weniger als 10 cd zu installieren. Diese Nachtkennzeichnung ist bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) in Betrieb zu halten. Bei Einsatz eines Mobilkranes ist dieser bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) am höchsten Punkt mittels einem rundum rot leuchtenden Rundstrahl-Festfeuern (Hindernisfeuer) einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Diese Nachtkennzeichnung des Kranes kann auch Bestandteil der Behelfsbefuerung der Windenergieanlage sein.
- 5.6.17 Änderungen zum Standort und/oder eine Vergrößerung oder Verringerung der Bauwerkshöhe der Windenergieanlagen sind der Luftfahrtbehörde unter Benennung des Aktenzeichens der Luftverkehrsbehörde 36-4055/113/27 anzuzeigen.

## **5.7 wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

- 5.7.1 Der außenliegende Rückkühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.
- 5.7.2 Das Abfüllen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen ohne Abfüllfläche nach TRwS 786 ist nur unter Verwendung eines Spezialtankfahrzeugs mit Auffangwanne im Fahrzeugaufbau, mit Totmannschaltung und Schläuchen mit Trockenkupplung zulässig.
- 5.7.3 Bei Havarien mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Maßnahmen zur Ursachenbeseitigung und zur Schadensbegrenzung insbesondere durch Aufnehmen von wassergefährdenden Stoffen, Ausbringen von Bindemitteln, Verhinderung des Ausbreitens von wassergefährdenden Stoffen zu ergreifen.
- 5.7.4 Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen in die Umwelt in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde bzw. Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 5.7.5 Zu treffende Maßnahmen vor, während und nach dem Umladen und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen sowie beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen erforderliche Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- 5.7.6 Der Vorgang des Befüllens und Entleerens beim Abfüllen ist durch fachkundiges Personal am Tankfahrzeug und der Anschlussstelle im Maschinenhaus zu überwachen. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen ist sicherzustellen.

## **5.8 Abfall-/Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmung**

5.8.1 Der Bauherr hat sowohl für die Bau- als auch die Rückbauphase eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und ist der zuständigen Bodenschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme zu benennen, die Sachkunde ist nachzuweisen.

## **5.9 Richtfunkstrecke des Freistaates Sachsen**

5.9.1 Es muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass der Übertragungsweg (inklusive der Pufferzone von 25m um den Streckenverlauf herum) des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu keiner Zeit gestört wird. Besonders beim Auf- und Abbau der Windenergieanlagen ist dabei zu beachten, dass die Verbindung nicht durch Kräne, Gerüste, WEA-Teile etc. unterbrochen/gestört wird.

## **6. Kostenlastentscheidung:**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Sabowind GmbH als Antragstellerin.

## **7. Gebühren- und Auslagenentscheidung:**

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung, zuzüglich einer Gebühr in Höhe von [REDACTED] € für die Baugenehmigung und [REDACTED] € für die Waldumwandlungsgenehmigung festgesetzt.

Insgesamt ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €

Zusätzlich werden Auslagen in Höhe von [REDACTED] € erhoben.

## **Gründe**

### **I.**

Die Sabowind GmbH beantragte mit Unterlagen vom 04.08.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 i. V. m. 10 und 19 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 199 m (Gesamthöhe 285 m) und einer Nennleistung von je 7,2 MW in 02999 Lohsa, Gemarkung Weißkollm, Flurstücke 63, 68, 65, 81/1, 84/1.

Das etwa 75 ha große, nahezu ebene Plangebiet liegt in einem Kiefernforst zwischen Knappenrode und Weißkollm nördlich des Graureihersees.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von 5 modernen WEA der 7-MW-Klasse des Herstellers Vestas (V172-7.2 MW, Nabenhöhe 199 m). Die Anlagen bestehen aus folgenden Hauptbestandteilen:

- Rotor, bestehend aus Rotornabe, drei Rotorblättern und dem Pitchsystem
- Maschinenhaus mit Triebstrang, Getriebe, Generator und Azimutsystem
- Konischer Hybridturm mit mehreren Beton- /Stahlsegmenten und Fundament
- Mittelspannungstransformator und Umrichter

Bei der WEA kommt ein Permanentmagnet-Synchrongenerator mit Umrichter zum Einsatz. Mit diesen Komponenten kann die WEA den Rotor mit variabler Drehzahl betreiben. Die Leistungsregelung mit variabler Drehzahl erfolgt durch Änderung des Anstellwinkels der Rotorblätter. Das so genannte Pitchsystem besteht aus drei unabhängigen Steuerungen und Antrieben, eines für jedes Rotorblatt.

Die Mittelspannungsschaltanlage wird im Turmfuß aufgestellt. Die Stromkabel zwischen WEA und dem regionalen Stromnetz werden unterirdisch verlegt.

Alle sicherheitsbezogenen Funktionen (z.B. Rotordrehzahl, Temperaturen, Lasten, Schwingungen) werden auf elektronischem Weg und bei Notwendigkeit zusätzlich mit übergeordnetem Zugriff von mechanischen Sensoren überwacht. Sollte einer der Sensoren eine schwerwiegende Störung registrieren, schaltet sich die Anlage sofort ab.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der vollständigen Antragsunterlagen (Blatt 1 bis 1609) verwiesen.

Für das Vorhaben sind außerdem eine Baugenehmigung, die Genehmigung für eine vorübergehende und dauerhafte Waldumwandlung, die Luftverkehrsrechtliche Zustimmung sowie einzelne wasserrechtliche Ausnahmen erforderlich und wurden beantragt.

Mit Ergänzungsunterlagen zuletzt vom 20.04.2026 vervollständigte die Antragstellerin ihren Antrag.

Außerdem wurde mit dem Antrag die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides gemäß § 21a der 9. BImSchV beantragt.

Über die Bauplanungsrechtliche und Raumordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits innerhalb eines Vorbescheidverfahrens nach § 9 BImSchG mit Bescheid vom 22.08.2024 sowie zugehöriger Klarstellung vom 04.12.2024 entschieden.

## II.

Gemäß § 1 Satz 1 Nummer 3, § 2 Absatz 1 Sätze 1, 3 AGImSchG i. V. m. der SächsImSchZuVO ist das Bauaufsichtsamt des Landratsamtes Bautzen als untere Immissionsschutzbehörde für die vorliegende Entscheidung sachlich zuständige Behörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 VwVfG.

Da innerhalb dieses Verfahrens die erforderliche Umwandlung von betroffenen Waldflächen zu prüfen und verwaltungsrechtlich zu verankern war, wurde die zuständige Forstbehörde hinzugezogen.

Nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Das Landratsamt des Landkreises Bautzen, in seiner Funktion als untere Forstbehörde ist nach §§ 8 Abs. 1 i. V. m. 37 Abs. 2 Satz 1 und 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG sachlich und nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG örtlich die für die Erteilung der Umwandelungsgenehmigung für Wald zuständige Behörde. Nach § 13 BImSchG wird diese Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren gebündelt.

Die geplanten Windenergieanlagen sind der Nr. 1.6.2 V (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern) des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Das Vorhaben ist damit nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### *Genehmigungsverfahren*

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen bedürfen einer Genehmigung.

Von diesem Tatbestand ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht oder überschreitet.

Die von der Antragstellerin beantragten fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie erfüllen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m die Kriterien nach Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV.

Das Verfahren zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit wurde entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG unter Berücksichtigung der Regelungen der 9. BImSchV im vereinfachten Verfahren geführt.

Im Verfahren wurden gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV folgende Behörden und sonstige Institutionen, deren Aufgabenbereich für die Entscheidung von Bedeutung ist, von der unteren Immissionsschutzbehörde beteiligt:

- Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde des Landkreises Bautzen
- Untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen
- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen
- Untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen
- Untere Baubehörde des Landkreises Bautzen
- Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bautzen
- Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Landkreises Bautzen
- Kreisentwicklungsamt
- Landesdirektion Sachsen Referat 36 Luftverkehr und Binnenschifffahrt
- Landesdirektion Sachsen Abteilung 5 Arbeitsschutz
- Landesdirektion Sachsen Referat 34 Raumordnung
- LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft
- Polizeiverwaltungsamt Referat 42
- Gemeinde Lohsa

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden dem Antragsteller unmittelbar nach deren Eingang übermittelt.

Die Gemeinde Lohsa hat innerhalb der Frist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens keine Stellungnahme abgegeben, sodass es gemäß § 36 Abs. 2 BauGB als Erteilt gilt.

Dieser Genehmigung liegen die unter Ziffer 3 genannten und mit elektronischem Siegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Antragsunterlagen von Seite 1 bis 1609 in der letzten Fassung vom 20.04.2026 zugrunde.

Der elektronisch gesiegelte Gesamtantrag einschließlich aller genannten Anlagen ist Bestandteil dieser Genehmigung. Dieser wird der Antragstellerin mit Versand des Genehmigungsbescheides auf dem Cloud-Server des Landratsamtes Bautzen elektronisch zur Verfügung gestellt. Eine Übermittlung des entsprechenden Links sowie des Passwortes erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt separat per E-Mail.

### *Umweltverträglichkeitsprüfung*

Zum Vorhaben war im Genehmigungsverfahren die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich, da die Anlagenart in Anlage 1 Nr. 1.6.3 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SächsUVPG i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 7 Abs. 1 und der Anlage 1 Nr. 17.2.2 unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG war für die beabsichtigte Rodung des Waldes zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, da der untere Schwellenwert für die allgemeine Vorprüfung von 5 ha über- und der obere Schwellenwert von 10 ha unterschritten waren.

Es wurde somit eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durchgeführt und seitens der Unteren Forstbehörde eine Allgemeine Vorprüfung im Rahmen der Entscheidung über die Waldumwandlung.

Die UVP-Pflicht besteht grundsätzlich, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Betrachtet werden dabei die möglichen Beeinträchtigungen von umweltrelevanten Vorhaben auf die Schutzgüter:

- a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- b) Boden und Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- c) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- d) die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild, sowie Arten und Biotope.

Im Rahmen der standortbezogenen sowie allgemeinen Vorprüfung nach UVPG ist eine überschlägige Prüfung entsprechend der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen.

Die Erschließung soll weitgehend über das bestehende Wegenetz erfolgen, sodass die Inanspruchnahme neuer Flächen zur Wegebefestigung minimiert wird.

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG. Im näheren Umfeld (6.000-m-Radius) befinden sich 4 SPA-Gebiete sowie 3 FFH-Gebiete und westlich das Naturschutzgebiet „Spannteich-Knappenrode“.

Innerhalb der Schutzgebiete werden keine Flächen in Anspruch genommen.

Dem Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Schutzzwecken aufgeführten Arten einschließlich ihrer Lebensräume innerhalb der Schutzgebiete steht das geplante Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen.

Jedoch befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches ein gesetzlich geschützte Biotop „Trockene Sandheiden“. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (absperren des Biotops) kann ein versehentlicher Eingriff während der Bauarbeiten verhindert werden.

Von der beabsichtigten Rodung des Waldes sind nach Einschätzung der unteren Forstbehörde keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit über die Waldumwandlungsgenehmigung zu berücksichtigen wären.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind aufgrund der Entfernung sowie der Art und Wirkweise des geplanten Vorhabens ausgeschlossen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften sind aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen, d. h. negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt, insbesondere in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete, sind ausgehend vom Vorhaben der Antragstellerin zusammenfassend nicht zu erwarten.

Damit bestand entsprechend § 7 Absatz 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

#### *Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie)*

Aus § 3 Absatz 8 BImSchG folgt, dass IED-Anlagen solche Anlagen sind, die nach § 4 Absatz 1 Satz 4 BImSchG in der 4. BImSchV entsprechend gekennzeichnet sind. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der IE-Richtlinie, sofern für diese in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine Kennzeichnung mit dem Buchstaben „E“ vorgenommen wurde.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie sind nicht in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Die Antragsgegenständlichen Anlagen stellen insofern keine Anlagen im Sinne von Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der IE-Richtlinie dar.

#### *Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen*

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen und die Auswertung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Ausführung des beantragten Vorhabens entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen und bei Umsetzung der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG vorliegen, d. h.:

- Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden.
- Die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Umsetzung von dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen ist ebenfalls sichergestellt.
- Eine Abfallerzeugung im eigentlichem Sinne erfolgt während dem Betrieb der Anlagen nicht. Die bei der Errichtung der Anlagen sowie bei Wartungsarbeiten entstehenden Abfälle werden ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ordnungsgemäß beseitigt.
- Energiesparpotential im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG ist bei dieser Anlagenart nicht relevant, da diese zur Energieerzeugung errichtet werden. Eine wirtschaftliche Fahrweise der angewandten Technik zu fordern, erübrigt sich vorliegend.
- Die Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen auch nach Betriebseinstellung ist ebenfalls sichergestellt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen und die Auswertung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat darüber hinaus ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den Antragsunterlagen und bei Umsetzung der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, d. h.:

- Die Einhaltung der Vorschriften für den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist bei Einhaltung der Nebenbestimmungen sichergestellt.
- Die geplante Umsetzung verpflichtender Arbeitsschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und anderen gesundheitlichen Gefahren wurden von der zuständigen Fachbehörde geprüft.
- Die Errichtung der Anlagen bedurfte einer Baugenehmigung. Diese konnte durch die beteiligte untere Bauaufsichtsbehörde erteilt werden.
- Im Übrigen bedurfte die Errichtung der Anlage die luftverkehrsrechtliche Zustimmung, welche ebenfalls mit diesem Bescheid erteilt wird.
- Außerdem wird mit diesem Bescheid die Genehmigung zur erforderlichen Waldumwandlung mit entsprechenden Auflagen zur Kompensation erteilt.
- Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Die Einhaltung der vorgenannten Punkte ergibt sich aus den Erläuterungen innerhalb der Antragsunterlagen sowie den hierzu festgesetzten Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Ziffern 4 und 5 dieses Bescheides.

#### *Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG*

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG dürfen der Genehmigung sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist die Zustimmung der anderen tangierten Behörden einzuholen. Die erforderlichen und innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 13 BImSchG konzentrierten Genehmigungen werden unter Ziffer 2 dieses Bescheides erteilt.

#### Zu Ziffer 2 dieses Bescheides:

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen nach atomrechtlichen Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des WHG ein.

#### Baugenehmigung

Die SächsBO gilt nach § 1 Abs. 1 SächsBO für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Nach § 59 Abs. 1 SächsBO bedürfen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist. Das Vorhaben ist danach baugenehmigungspflichtig.

Die Baugenehmigung war gemäß Stellungnahme der in die materielle Prüfung der Antragsunterlagen einbezogenen unteren Bauaufsichtsbehörde vom 08.06.2026 nach § 72 Abs. 1 SächsBO zu erteilen, da dem Vorhaben bei Umsetzung der baurechtlichen Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 4 und 5.2 dieses Bescheids keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Beurteilungsgrundlage bilden die mit dem Bauantrag eingereichten Bauvorlagen. Die Baugenehmigung berechtigt nur zur Durchführung des Vorhabens nach den eingereichten und genehmigten Antragsunterlagen.

### Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen

In den Windenergieanlagen werden verschiedene Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (wgS) errichtet und betrieben. Es erfolgen Umschlag- und Abfüllprozesse von wgS. Die Anlagen zum Umgang mit wgS in den Anlagen unterliegen den Anforderungen der §§ 62 und 63 WHG und damit dem Besorgnisgrundsatz.

Konkrete Regelungen sind in der AwSV definiert. Die in den WEA verwendeten wassergefährdenden Stoffe entsprechen der WGK 1 bzw. sind allgemein wassergefährdend. Die Anlagen zum Verwenden von WGK 1-Stoffen sind in die Gefährdungsstufe A einzuordnen.

Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG entfällt gemäß § 41 Abs.1 Nr.1 AwSV bei Lager-, Abfüll-, Umschlaganlagen der Gefährdungsstufe A. Für die Abweichungen von den Anforderungen der AwSV sind Ausnahmegenehmigungen gemäß § 16 Abs. 3 AwSV durch die zuständige Behörde zulässig, wenn die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG dennoch erfüllt werden. Diese Ausnahmegenehmigungen nach § 16 Abs. 3 AwSV unterfallen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG. Vorliegend wurden Ausnahmen nach § 16 Abs.3 AwSV für den außenliegenden Rückkühler ohne entsprechendes Rückhaltevolumen, für den Verzicht auf eine flüssigkeitsundurchlässige Umschlagfläche nach TRwS 786 sowie für den Verzicht auf eine flüssigkeitsundurchlässige Abfüllfläche nach TRwS 786 beantragt.

Auf Rückhalteeinrichtungen kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird. Die technischen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV entsprechend Merkblatt WEA des BLAK UmwS vom 16.05.2023 werden erfüllt. Das Volumen der Kühlflüssigkeit wurde auf das unbedingt notwendige Volumen beschränkt. Es kommt ein Gemisch der WGK 1 mit dem Hauptbestandteil Ethylenglycol (DELO XLC Antifreeze/Coolant – Premixed 50/50) zum Einsatz. Bei einer Leckage wird durch die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und eine Störmeldung abgesetzt. Eine Betriebsanweisung für den Fall einer Leckage/Austritt von wgS liegt vor.

Dem Antrag kann stattgegeben werden, da der Antragsteller mit der Erfüllung der Voraussetzungen und dem speziellen Konzept zur Verhinderung von Leckagen an der außenliegenden Kühleinheit durch Maßnahmen wie: Niederdrucksystem mit Minimum an Verbindungsstellen, Rohre statt Schläuche, hochwertige druck-, medien- und witterungsbeständige Materialien bei der Kühleinheit, äußere Verbindungen nur Flanschverbindungen, permanente Flüssigkeitsvolumenüberwachung in der Kühleinheit, ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht hat. Mit der Auflage zur Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre kann dies auch überwacht und nachgewiesen werden.

Umschlagvorgänge von gebrauchten wassergefährdenden Ölen, Fetten und Kühlmitteln erfolgen entsprechend einer Betriebsanweisung in geeigneten Behältern bzw. bei neuen Stoffen in den Originalgebinden. Diese werden in Hebetaschen vom Transportfahrzeug mit dem Kran in die Gondel unter Verwendung einer Führungsleine durch geschultes Personal transportiert bzw. umgekehrt. Stellfläche für das Lieferfahrzeug ist die Kranaufstellfläche. Maßnahmen vor, während der Umschlagvorgänge und bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind in einer Betriebsanweisung geregelt. Die Gleichwertigkeit des Sicherheitsniveaus kann bestätigt werden.

Abfüllvorgänge erfolgen ebenfalls auf der Kranaufstellfläche. Die Verwendung von Spezialtankfahrzeugen für die Ver- und Entsorgung der Windenergieanlagen mit Getriebe- und Hydraulikölen mit Auffangwannen im Fahrzeugaufbau, Totmannschaltung und zugelassenen Druck-Schläuchen aus einem Stück mit Trockenkupplung entsprechen gleichwertigen Maßnahmen.

Den Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 16 Abs. 3 AwSV wird entsprochen, für den außenliegenden Rückkühler ohne Rückhalteeinrichtung mit der Auflage zur Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend nach 5 Jahren.

#### Luftverkehrsrechtliche Genehmigung/Zustimmung

Die Standorte der geplanten fünf 285 m über Grund hohen Windenergieanlagen befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen von sächsischen Flugplätzen und Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen. Vorliegend darf gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG die die Untere Immissionsschutzbehörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Auf der Grundlage der LuftZuVO ist die Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, die örtlich und sachlich zuständige zivile Luftfahrtbehörde und wurde deshalb im Verfahren beteiligt.

Die Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange ergab keine Gründe, auch unter Zugrundelegung der eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH - DFS (Az.: ██████████), die Errichtung der fünf 285 m über Grund hohen Windenergieanlagen abzulehnen. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Erteilung einer Bau- oder anderen Genehmigung war damit zu erteilen.

Jeder Montagekran stellt, sofern er höher als 100 Meter ist, ebenfalls ein Luftfahrthindernis i. S. d. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 LuftVG dar. Die Errichtung eines solchen Luftfahrthindernisses bedarf, da keine andere Genehmigungsbehörde vorgesehen ist, der Genehmigung der Luftfahrtbehörde (§ 15 Abs. 2 LuftVG). Diese wurde ebenso gemäß § 13 BImSchG in diesem Bescheid integriert und kann bei Umsetzung der entsprechenden Auflagen unter Ziffer 5.6.14 bis Ziffer 5.6.16 erteilt werden.

#### Waldumwandlungsgenehmigung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde ein Antrag auf Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung Wald nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG für 1,9997 ha dauerhaft und 7,0937 ha vorübergehend in den Gemarkungen Weißkollm und Knappenrode.

Die dauerhaften Waldumwandlungsflächen sollen für die Fundamente und Zisterne vollversiegelt werden (0,2364 ha) und teilversiegelt für Rampen, Kranstellflächen, Stellplätze und Zuwegungen genutzt werden (1,7633 ha).

Die vorübergehend umgewandelten Waldflächen sollen auf 3,3262 ha teilversiegelt als Lager- und Montageflächen und im Übrigen unversiegelt genutzt werden.

Der betroffene Wald ist überwiegend mit jüngeren Wald-Kiefern bestockt, teilweise beigemischt sind Sand-Birke und Robinie.

Zum Ausgleich und Ersatz wurde u. a. eine Vereinbarungen mit dem TREE TEAM Waldservice über die Neuanlage von einem Laubholzforst mit heimischen Baumarten (Trauben-Eiche, Winter-Linde, Hainbuche und Spitz-Ahorn) geschlossen, welche auf dem Flurstück 226, Flur 3, Gemarkung Wiednitz, eine anrechenbare forstliche Ausgleichsfläche von 2,2074 ha beinhaltet.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen hat unter Vorbehalten und Auflagen das Einvernehmen erteilt. Die erhobenen Forderungen zur Waldumwandlung wurden in den Auflagen zu diesem Bescheid im Einvernehmen berücksichtigt.

Im Regionalplan der Region Oberlausitz-Niederschlesien (zweite Gesamtfortschreibung) wurde die umzuwandelnde Waldfläche in der Raumnutzungskarte nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Wald oder für eine andere raumbedeutsame Flächenfunktion oder Flächennutzung sowie für keine weiteren Ziele der Raumordnung erfasst.

Im Rahmen der Waldbiotopkartierung wurden auf den beabsichtigten Waldumwandlungsflächen keine besonderen Biotope erfasst.

Teilweise wurde durch die Waldfunktionskartierung eine besondere Erholungsfunktion, Intensitätsstufe II, und geringfügig eine gesetzliche Bodenschutzfunktion (Flugsand auf Sandpodsolen), ausgewiesener Bodenschutzwald nach 29 Abs. 1 SächsWaldG, kartiert.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind gemäß § 8 Abs. 2 SächsWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die Umwandlung wurde im geschehenen Umfang mit Nebenbestimmungen genehmigt, weil keine Umstände erkennbar waren, nach denen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung das berechnigte Interesse des Antragstellers an der Waldumwandlung und insbesondere das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien erreicht oder überwogen hätte.

Im Ergebnis konnte die Waldumwandlungsgenehmigung unter der Maßgabe der Umsetzung von entsprechenden Auflagen erteilt werden.

Die zeitliche Einschränkung der Möglichkeit der Umwandlung auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar jeden Jahres folgt aus § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und soll dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen dienen. Die Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG ist nicht gegeben, da die Waldumwandlung keine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung darstellt. Außerdem werden dadurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, welche insbesondere durch die biologischen Aktivitäten der besonders geschützten Arten in der Vegetationszeit anzunehmen sind, vorbeugend vermieden.

Zu Ziffer 4 dieses Bescheides:

Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Bedingungen bildet § 12 Absatz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

4.1

Mit § 35 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 BauGB werden Mindestforderungen normiert, um zum Schutz des Außenbereichs bundeseinheitlich zu gewährleisten, dass ungenutzte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verlässlich zurückgebaut werden. Deswegen hat der Gesetzgeber die Pflicht zum Rückbau und die Sicherstellung dieser Pflicht zur zwingenden Genehmigungsvoraussetzung erhoben (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2012 - Az. 4 C 5/11, juris Rn. 9,28). Die Ermächtigung umfasst neben der Auflage zum Rückbau auch die Sicherheitsleistung zur finanziellen Absicherung der Rückbauverpflichtung. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde in den Antragsunterlagen dargestellt und dieser wird inhaltlich gefolgt, musste aber aufgrund der Änderung und Anpassung der Herstellungskosten unsererseits angepasst werden. Über die Art der Sicherheitsleistung wurde in den Antragsunterlagen mitgeteilt, dass diese durch eine Bankbürgschaft oder Konzernbürgschaft erfolgen soll. Außergewöhnliche Umstände, die ein Absehen von der Erbringung der Sicherheitsleistung rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Ermächtigungsgrundlage für den Vorbehalt der späteren Anpassung der Sicherheitsleistung an die allgemeine Preisentwicklung ist § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB. Mit dem Vorbehalt der Anpassung der Sicherheitsleistung an die genannte Baupreisentwicklung wird deren Werthaltigkeit gewahrt, ohne die die Rückbauverpflichtung über einen derart langen Zeitraum nicht hinreichend finanziell abgesichert werden kann. Wenn sich seit der Bestellung oder letzten Anpassung der Sicherheitsleistung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Rohbauarbeiten an gewerblichen Betriebsgebäuden um mehr als 15 Prozent erhöht hat, wird eine Aufforderung zur Vorlage einer aktuellen nachvollziehbaren Rückbaukalkulation erlassen. Ist diese nicht möglich, wird eine Neuberechnung auf der Grundlage der aktuellen pauschalierten Rohbaukosten verlangt.

4.2

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das öffentliche Interesse an der Leistung einer Sicherheit vor Baubeginn überwiegt das Interesse des Antragstellers an einer Verschonung von der Sicherheitsleistung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf. Ein späterer Zeitpunkt als der Baubeginn birgt regelmäßig die Gefahr in sich, dass sich die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers verschlechtert und die Sicherheitsleistung dann nicht mehr erbracht werden kann (vgl. OVG Sachsen Anhalt, Urteil vom 12. Mai 2011, Az. 2 L 239/09, juris Rn.46). Die Sicherheitsleistung ist daher mit der Baubeginnsanzeige zu erbringen.

#### 4.3

Die Errichtung von fünf Windenergieanlagen stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Unter Punkt 6.4 auf Seite 62-63 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wird für die Kompensation des Landschaftsbildes ein Ersatzgeld i. H. v. [REDACTED] € festgelegt.

Die Bilanzierung des Eingriffes bezüglich des Landschaftsbildes erfolgte monetär und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Zur Berechnung der Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild nach der überarbeiteten Handlungsempfehlung des Freistaates Sachsen (2017) sind die gesamten Baukosten gemäß DIN 276 als Grundlage zu nehmen. Die VESTAS DEUTSCHLAND GMBH (2023) hat Rohbaukosten von [REDACTED] € pro Windenergieanlage errechnet.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß § 15 Abs. 2, 6 BNatSchG jedoch vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Für den Fall, dass keine Realmaßnahmen bis Baubeginn vorhanden sind, naturschutzfachlich ungeeignet oder unverhältnismäßig sind, kommt eine unmittelbare Ablösung der Kompensationspflicht durch Ersatzgeld in Betracht.

Die Zahlung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 10 Abs. 4 S. 2 SächsNatSchG i. V. m § 45 SächsNatSchG an den Naturschutzfonds des Freistaates Sachsen, der die Mittel entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft einsetzt.

Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde dient der Prüfung, ob vorrangig geeignete Realmaßnahmen zur Verfügung stehen und ob die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG eingehalten werden.

#### 4.4

Im Bereich der WEA 05 verläuft ein Teil der dauerhaften Zuwegung durch eine Fläche „Sonstiger Sand- und Silikatmagerrasen“. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops führen, verboten. Ausnahmen können nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

#### 4.5

Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist gemäß § 8 Abs. 6 SächsWaldG befristet, um auszuschließen, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt, wo sich die Sach- oder Rechtslage möglicherweise geändert hat oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund anderer Zwecke, durchgeführt wird. Dies ist insbesondere erforderlich, da sich durch natürliche Wachstumsprozesse eine fortschreitende dynamische Waldentwicklung vollzieht. Die Frist nach Nr. 2 gibt Ihnen genügend Zeit, die Umwandlung durchzuführen.

Zu Ziffer 5 dieses Bescheides:

Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen bildet § 12 Absatz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG. Danach kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Wie bereits ausgeführt ist im Sinne des § 6 Absatz 1 BImSchG die Sicherstellung der sich aus § 5 (Betreiberpflichten) sowie einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten zu gewährleisten.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dürfen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zudem nicht entgegenstehen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids sind erforderlich, geeignet und angemessen, die Nachbarschaft und Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen und ihrem Entstehen vorzubeugen. Ihre Realisierung ist weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprechen dem Stand der Technik.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, da es kein die Antragstellerin weniger belastendes und ebenso wirksames Mittel gibt, um Genehmigungshindernisse auszuräumen und das mit der jeweiligen Inhalts- und Nebenbestimmung verbundene Ziel zu erreichen.

Die unter Ziffer 5 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides werden im Einzelnen wie folgt begründet:

5.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1.1

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind basierend auf § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass die Betreiberpflichten sichergestellt werden und insbesondere die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen werden. Die Einhaltung der in den Antragsunterlagen ausgeführten Maßnahmen und der festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Betreiberpflichten aus § 5 BImSchG sowie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG.

5.1.2 und 5.1.3

Die Forderung zur Anzeige der Inbetriebnahme der Anlage gegenüber der Genehmigungsbehörde, ergibt sich aus der Aufsichtspflicht der Überwachungsbehörden i. S. d. § 52 BImSchG. Danach ist es die Aufgabe der zuständigen Behörden, die Umsetzung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Forderungen aus erteilten Genehmigungen zu überwachen. Die Frist zur Anzeige von zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist notwendig, um es der Behörde zu ermöglichen die umfangreichen Bedingungen und Auflagen, welche vor Inbetriebnahme umzusetzen waren zu prüfen.

#### 5.1.4

Diese Auflage ist erforderlich damit die Genehmigungsbehörde zur Gefahrenabwehr oder sonstigen Abwehr eventueller Beeinträchtigungen oder Schädigung der Schutzgüter kurzfristig die entsprechenden Maßnahmen treffen bzw. veranlassen kann.

#### 5.1.5 und 5.1.6

Die einen Monat vor einem Betreiberwechsel geforderte Anzeige ist notwendig, um zu gewährleisten, dass der künftige Anlagenbetreiber seinen Betreiberpflichten rechtzeitig vor dem tatsächlichen Betriebsübergang nachkommt. Die festgesetzte Monatsfrist wird als angemessen angesehen.

Die Mitteilung eines Wechsels der Person, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52 b Absatz 1 BImSchG wahrnimmt, ist zur Gewährleistung der Einhaltung der Betreiberpflichten ebenfalls notwendig.

#### 5.1.7

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Der Landkreis Bautzen setzt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes üblicherweise eine Frist von drei Jahren für die Errichtung oder Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um eine Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden. Aus den Antragsunterlagen war nicht ersichtlich, dass objektive Gründe einer zügigen Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen.

### 5.2 Baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 5.2.1

Die Zufahrt zur WEA 1 erfolgt über das Flurstück 60 Gemarkung Weißkollm Flur 6. Die Zufahrt der WEA 2 erfolgt über die Flurstücke 67, 72, 73, 74, 75 der Gemarkung Weißkollm Flur 6 sowie über das Flurstück 264 der Gemarkung Knappenrode Flur 3. Zur WEA 5 erfolgt die Zufahrt über die Flurstücke 99, 90, 100, 104 und 105 der Gemarkung Knappenrode Flur 3. Dieser Zustand steht im Widerspruch zu den baurechtlichen Vorschriften.

#### 5.2.2

Die Abstandsflächen der WEA 1, 2 und 3 liegen teilweise auf den benachbarten Grundstücken. Dies steht im Widerspruch zu den baurechtlichen Vorschriften. Die Auflage wurde aufgenommen, da die Abstandsflächen der WEA 1 teilweise auf den Flurstücken 60 und 61/3 der Gemarkung Weißkollm Flur 6 liegen. Die Abstandsflächen der WEA 2 liegen teilweise auf den Flurstücken 63, 66 und 67 der Gemarkung Weißkollm Flur 6. Die Abstandsfläche der WEA 3 liegen auf den Flurstücken 64, 81/3 und 91 der Gemarkung Weißkollm Flur 6. Auf eine Sicherung der Abstandsfläche auf dem Flurstück 81/3 der Gemarkung Weißkollm Flur 6 konnte verzichtet werden, da es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt.

### 5.2.3

Die Windenergieanlagen sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsBO als Sonderbauten einzustufen. Bei diesen baulichen Anlagen muss gemäß § 66 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SächsBO die Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft werden. Mit dieser Prüfung wurde von der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 15 Abs. 1 DVOSächsBO Herr [REDACTED] beauftragt. Die Prüfung endet mit dem Abschlussprüfbericht zur Bauüberwachung, in dem der Prüfenieur die ordnungsgemäße Ausführung hinsichtlich des von ihm geprüften Nachweises bestätigen muss.

### 5.2.4

Ermächtigungsgrundlage für die Auflage 5.2.4 des Rückbaus der baulichen Anlage nach Nutzungsaufnahme ist § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB. Danach soll die Genehmigungsbehörde durch eine nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellen. Die Ermächtigung umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind.

Die Rückbauverpflichtung ergeht innerhalb von 6 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung. Die verwendeten 6 Monate in der Auflage 4 sind eine reine Praxis-/Ermessensentscheidung (typische Ausführungsfrist) und nicht durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zwingend vorgegeben.

### 5.2.5

Diese Auflage ist erforderlich, da bisher keine entsprechende Baulast durch den Antragsteller beantragt wurde hierfür aber ein Erfordernis besteht.

## 5.3 immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 5.3.1 Lärm

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen der Anlagen wurde die den Antragsunterlagen in Kapitel 4 beigefügte Schallimmissionsprognose herangezogen. Die Prognose wurde nach der derzeit gültigen TA-Lärm 1998 anhand der DIN ISO 9613-2 in Verbindung mit dem sogenannten Interimsverfahren erstellt, welches 2015 vom DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik veröffentlicht wurde.

Für die Schallimmissionsprognose wurden zunächst die Immissionsorte bestimmt, an denen unter Berücksichtigung der Vorbelastung am ehesten Richtwertüberschreitungen auftreten können. Das sind die Bebauungen an den Ortsrändern von Knappenrode, Riegel und Weißkollm. Es wurden insgesamt 9 Immissionsorte ausgewählt. Die Auswahl wurde im Rahmen der Antragsbearbeitung überprüft. Außerdem wurde die Einstufung der Immissionsorte zu den jeweiligen Gebietskategorien nach Nummer 6.1 TA Lärm korrekt vorgenommen wobei die Immissionsorte an der Grenze zum Außenbereich mit einem Mischgrenzwert (sogenannte Gemengelage) versehen wurden, da diese die typischerweise im Außenbereich stattfindenden und unvermeidlichen Geräuschen in entsprechendem Maße tolerieren müssen. Im vorliegenden Fall wurde die Immissionsrichtwerte des nach tatsächlicher Nutzung bzw. der entsprechenden Flächennutzungspläne festgelegten Allgemeinen Wohngebietes um 2,5 dB(A) in Richtung der Immissionsrichtwerte eines Dorf- /Mischgebietes angepasst.

Diese Vorgehensweise wurde mehrfach gerichtlich bestätigt und somit gängige Praxis. Als Vorbelastung sind bereits bestehende Windenergieanlagen, 5 Anlagen des Typs MM82 am Scheibensee, zu nennen, welche bereits 3-fach Vermessen wurden und somit mit konkreten schalltechnischen Daten in der aktuellen Prognose Berücksichtigung fanden.

Im Ergebnis der Berechnungen konnte festgestellt werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### 5.3.1.1. und 5.3.1.2.

Die Festlegung der Schalleistungspegel erfolgt anhand der Herstellerdaten und wurde als Berechnungsgrundlage des Gutachtens herangezogen. Die Reduzierung der Leistung von WEA 4 während der Nachtzeit ist erforderlich, um die zulässigen Immissionsrichtwerte einhalten zu können.

#### 5.3.1.3.

Auf Basis der Anwendung des Interimsverfahrens zur Schallausbreitung werden die maximalen Oktav-Schalleistungspegel, welche Herstellerangaben darstellen festgesetzt. Die festgelegten Oktav-Schalleistungspegel konkretisieren das frequenzabhängige Emissionsverhalten der Anlagen unter Berücksichtigung der Produktionsserienstreuung, der Messunsicherheit und der oberen Vertrauensbereichsgrenze. Außerdem wird unter Ziffer 4.1 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) die Festlegung des Oktavspektrums empfohlen.

#### 5.3.1.4.

Der gewählte Anlagentyp wurde bisher Herstellerseits noch nicht FGW konform schalltechnisch Vermessen, sodass die angegebenen Schalleistungspegel nicht garantiert werden können. Aus diesem Grund wird der Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer normkonformen Vermessung aufgeschoben. Diese Auflage resultiert im Übrigen aus Nr. 4.2 der LAI Hinweise.

Alternativ können die Anlagen während der Nachtzeit jedoch gemäß Nebenbestimmung 5.3.1.5. mit einem um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden.

Zum Nachweis der Einhaltung der geforderten maximal zulässigen Schalleistungspegel wird auf Grundlage des § 28 i. V. m. § 26 BImSchG eine entsprechende messtechnische Überprüfung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle gefordert. Die Anforderungen an die Schallemissionsmessung werden in den technischen Regeln für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Revision 19, Stand 01.03.2021 (Herausgeber: FGW e. V.) konkretisiert.

Der Nachweis kann alternativ auch anhand einer FGW konformen Abnahmemessung einer baugleichen Anlage an einem anderen Standort erfolgen. Die Nichtdurchführbarkeit einer FGW konformen Emissionsmessung an einer der antragsgegenständlichen Anlagen muss jedoch durch die nach § 29b bekannt gegebene Messstelle bestätigt werden.

Die Durchführung und die Auswertung von Emissionsmessungen an Windkraftanlagen erfordern Spezialkenntnisse über das Betriebsverhalten von Windkraftanlagen und über Geräuschmessungen bei hohen Windgeschwindigkeiten. Von daher sind anerkannte Sachverständige bzw. Messstellen zu beauftragen, die von der zuständigen Behörde eines Landes nach § 29b BImSchG zugelassen sind. Diese Institute haben ihre Kompetenz gemäß der 41. BImSchV nachzuweisen.

Die Kontrollrechnung ermöglicht die Überprüfung der Schallemissionsdaten der errichteten Windenergieanlage(n) auch wenn bei der Messung nicht alle Werte ( $L_{e,max,Okt}$ ) eingehalten werden.

Kann bei der Emissionsmessung die Einhaltung aller festgelegten Oktavschalleistungspegel nachgewiesen werden, ist die Nachweispflicht erfüllt. Liegen einige oder sogar alle Oktavschalleistungspegel außerhalb des zulässigen Bereichs, muss durch eine Ausbreitungsberechnung als Kontrollrechnung geprüft werden, wie sich die Abweichungen immissionsseitig auswirken. Für diese Kontrollrechnung werden immissionsseitige Vergleichswerte benötigt, die den „Sollwert“ definieren, gegen den die Ergebnisse der Kontrollrechnung geprüft werden. (Ziffer 5.2 der LAI- Hinweise)

#### 5.3.1.5.

Für den beantragten Windenergieanlagen-Typ liegt bisher noch kein vollständiger Typvermessungsbericht vor. Die Herstellerangaben zu den Schallemissionen beruhen auf qualifizierten Modellierungen und haben sich als ausreichend verlässlich erwiesen. Durch die in der Nebenbestimmung festgelegte Reduzierung des Schalleistungspegels um mindestens 3,0 dB(A) wird den verbliebenen Unsicherheiten hinreichend Rechnung getragen und sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen auch während des Übergangszeitraums ausgeschlossen werden können.

#### 5.3.1.6.

Bei Feststellung einer Tonhaltigkeit ist zu erwarten, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht mehr eingehalten werden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass es sich dann um einen technischen Defekt handelt, welcher vor Weiterbetrieb zu beheben ist.

#### 5.3.1.7.

Die Festlegung des ausschließlichen Betriebes der Anlagen mit aerodynamisch modifizierten Rotorblättern (Sägezahn-Hinterkanten bzw. Serrations) sichert die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte. Außerdem basieren die schalltechnischen Eingangsdaten der Schallimmissionsprognose auf dieser zusätzliche technische Ausrüstung zur Schallminderung und entspricht dem Antragsgegenstand.

#### 5.3.1.8.

Die Aufzeichnung der Betriebsparameter dient dem rückwirkenden Nachweis des Betriebsverhaltens der Anlagen und dient somit der Überwachung betreffender Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

#### 5.3.1.9.

Die Nebenbestimmung soll den Vorsorgegrundsatz gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sicherstellen und dient der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen.

#### 5.3.2 Schattenwurf

##### 5.3.2.1.

Zur Beurteilung des zu erwartenden periodischen Schattenwurfs liegt den Antragsunterlagen eine Schattenwurfprognose bei. Darin wurde die Schattenwurfdauer der beantragten Anlagen in Abhängigkeit von der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser einerseits berechnet und diese graphisch auf einer topographischen Karte dargestellt.

Außerdem wurden die Gesamtdauer und die konkreten Zeitpunkte des Schattenwurfs an mehreren Gebäuden (Immissionsorten) ermittelt. Im Ergebnis konnten Richtwertüberschreitungen an mehreren Immissionsorten festgestellt werden, sodass der Einsatz eines Schattenwurfmoduls erforderlich ist.

Grundlage für die Beurteilung der Lichteinwirkungen stellt die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Zulassung von Windenergieanlagen vom 07.09.2011 mit den angeknüpften, zwischenzeitlich aktualisierten „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2020, dar.

##### 5.3.2.2.

Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung, sodass eine Einmessung geboten ist.

##### 5.3.2.3.

Die Aufzeichnung der Daten dient der Überwachung über die Einhaltung der maximalen Schattenwurfimmissionen.

#### 5.3.3 Eisabwurf

##### 5.3.3.1.

Eisabwurf stellt eine sonstige Gefahr dar, deren Einwirkung auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu verhindern ist. Das Eiserkennungssystem entspricht dem Stand der Technik bei der Vermeidung des Risikos eines unkontrollierten Eisabwurfes und damit der Anlagensicherheit. Damit soll eine Gefährdung von Personen und Sachen durch Herabfallen oder Wegschleudern von Eisstücken verhindert werden.

## 5.4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 5.4.1 Eingriff

#### 5.4.1.1.

Die Errichtung einer WEA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Diesbezüglich erforderliche Entscheidungen und Maßnahmen ergehen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Der vorliegende LBP enthält die Bestandsaufnahme der Standortverhältnisse, die Bewertung der Landschaft und des Eingriffs sowie die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Vorhaben.

Für die Schutzgüter Arten/Biotop und Boden wurde nach der „Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (Stand: 25.01.2017) verfahren.

Die Eingriffe in das Schutzgut Biotop umfassen insgesamt            Werteinheiten.

Die Hauptbeeinträchtigungen des geplanten Vorhabens liegen in der Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Boden durch den Bau der Windenergieanlagen. Dabei werden Wald, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gebüschvegetation genutzt.

Der LBP mit seinen enthaltenen Maßnahmen sowie weitere unter den Nebenbestimmungen aufgeführten Regelungen stellen sicher, dass der Naturhaushalt keine Schädigung erfährt.

Insgesamt erscheinen die Kompensationsmaßnahmen geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren.

Mit der Durchführung der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert.

#### 5.4.1.3

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum durch den Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist im Zulassungsbescheid festzusetzen. Als erforderlich wird der Zeitraum angesehen, in dem die Beeinträchtigungen fortbestehen, also so lange die fünf Windenergieanlagen nicht zurückgebaut werden und im Landschaftsbild wirksam sind.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen.

#### 5.4.1.4

Die Verpflichtung zur Eintragung der Kompensationsmaßnahmen in das KoKaNat ergibt sich aus § 17 Abs. 6 BNatSchG. Die Erfassung dient der Führung des Kompensationsverzeichnisses sowie der Sicherstellung der dauerhaften Nachweisbarkeit und Kontrolle der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

#### 5.4.1.5

Auf Seite 7 des LBP steht, dass die Ersatzzahlung für das Landschaftsbild i. H. v. ████████ € mit den Kosten für die Ersatzmaßnahmen E<sub>1</sub>, E<sub>2</sub> und E<sub>3</sub> verrechnet werden kann.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Windenergieanlagen sowie die Beeinträchtigung von Boden-, Biotop- und sonstigen Naturhaushaltsfunktionen stellen allerdings unterschiedliche Eingriffsfolgen im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG dar. Eine Finanzierung der Ersatzmaßnahmen E<sub>1</sub>, E<sub>2</sub> und E<sub>3</sub> über das für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgesetzte Ersatzgeld würde zu einer unzulässigen Vermischung verschiedener Kompensationsverpflichtungen führen.

Das Ersatzgeld für das Landschaftsbild dient nicht den Ersatzmaßnahmen für den Verlust bzw. die Wertminderung der Schutzgüter Boden und Biotope, sondern der Durchführung zusätzlicher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Surrogat für die nicht real kompensierbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Eine Anrechnung derselben Maßnahme auf beide Eingriffsfolgen ist daher ausgeschlossen.

#### 5.4.2.1 bis 5.4.2.3

Baubedingte Beeinträchtigungen sind regelmäßig vorübergehend wirksam und sind durch angemessene Nebenbestimmungen zur Vermeidung so gering wie möglich zu halten.

Durch eine Minimierung der Baustelleneinrichtung, die Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen ökologischen Baubegleitung wird u.a. auch notwendig, wenn von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit der Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung ergibt sich aus dem Erfordernis der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, deren Umsetzung Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sind.

Dazu ist eine fachkompetente Person vor Ort notwendig, welche die Umsetzung der Maßnahmen fachlich begleitet und dokumentiert. Im Fall unvorhersehbarer Ereignisse im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Schutzgütern, trifft sie (ggf. in Abstimmung mit der UNB) die erforderlichen Entscheidungen und dokumentiert die getroffenen Maßnahmen.

#### 5.4.2.5 bis 5.4.2.7

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden Fledermausarten erfasst, die als besonders kollisionsgefährdet gelten (SMEKUL 2024). Dazu zählt neben der Zwergfledermaus besonders die wandernde Art Rauhaufledermaus. Aufgrund der Erfassungsergebnisse ist eine erhebliche betriebsbedingte Gefährdung der Arten im Zuge der Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlage wahrscheinlich.

Nach dem „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ (SMEKUL 2024) wurden die Abschaltparameter definiert.

Da das konkrete Ausmaß sowie die Erheblichkeit der betriebsbedingten Auswirkungen anhand einer Bodenuntersuchung nicht festgestellt werden kann, wird ein Gondelmonitoring zur Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus gefordert. Populationsschädigende Auswirkungen können so im Vorfeld verhindert werden und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

### 5.5 Forstrechtliche Nebenbestimmungen

#### 5.5.1

Die Auflage nach Nr. 5.5.1 ist zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen einer dauernden Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG geboten, denn dem Wald kommt über seine Funktion als Rohstoff hinaus eine besondere Bedeutung als unentbehrlicher Bestandteil einer immer stärker belasteten Umwelt der Industriegesellschaft zu. Als Grundlage für einen ausgeglichenen Klima-, Wasser- und Lufthaushalt, als Schutz gegen Immissionen, Erosion und anderen Schadeinwirkungen, als komplexer Lebensraum für Tiere und Pflanzen in ihrer Vielfalt, als Erholungsraum für die Bevölkerung und als entscheidender Bestandteil einer schönen und abwechslungsreichen Landschaft ist der Wald unentbehrlich.

Mit der Neuaufforstung eines Laubholzforstes von 2,2074 ha wird der dauerhafte Waldflächenverlust von 1,9997 ha vollständig ersetzt und zusätzlich der dauerhafte Verlust der gesetzlichen Bodenschutzfunktion von 24 m<sup>2</sup> und der besonderen Erholungsfunktion, Intensitätsstufe II, von 0,4240 ha angemessen in der Nähe ersetzt.

#### 5.5.2

Mit der Auflage Nr. 5.5.2 wird gewährleistet, dass die vorübergehend umgewandelte, teilversiegelte Waldfläche zur Wiederaufforstung ordnungsgemäß wiederhergestellt wird. Damit wird die zukünftige ordnungsgemäße Forstwirtschaft der wiederaufzuforstenden Waldfläche nachhaltig (§ 17 SächsWaldG) und pfleglich (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 SächsWaldG) gewährleistet.

Mit dem Wiedereinbringen des ursprünglichen Waldbodens wird sichergestellt, dass auf die Einbringung standortfremden Bodenmaterials verzichtet werden kann. So kann verhindert werden, dass es infolge von standortfremden Bodenmaterial zu einer Floren- und Lebensraumverfälschung gegenüber dem ursprünglichen Zustand kommt.

Damit wird auch den Bestimmungen nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV entsprochen, welche das Auf- und Einbringen ortsfremder Materialien in Wäldern grundsätzlich ausschließt.

### 5.5.3

Die Festsetzung der Wiederaufforstung nach Nr. 1.1.3 begründet sich nach § 8 Abs. 4 SächsWaldG.

### 5.5.4

Die Forderung nach Nr. 5.5.4, die Aufforstungen nicht mit invasiven Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG durchzuführen, folgt aus § 40a Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, um die Einbringung und Ausbreitung solcher Arten zu verhindern.

Mit der Verwendung von standortgeeigneten Herkünften nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) entsprechend den Herkunftsgebieten und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen (Stand 31.01.2020, 5. Ergänzung) wird gewährleistet, dass ein forstlich bewährtes, hochwertiges, identitätsgesichertes, genetisch vielfältiges und an die klimatischen Verhältnisse angepasstes Vermehrungsgut aus anerkannten Waldbeständen der gleichen oder vergleichbaren Klimastufen zum Einsatz kommt. Dadurch können die Waldfunktionen nach § 1 Nr. 1 SächsWaldG erfüllt und entsprechend § 17 SächsWaldG nachhaltig gesichert werden. Auch wird damit sichergestellt, dass ein genetisch nicht an die Region angepasstes Vermehrungsgut nicht verbreitet wird und sich somit auch nicht infolge des langen forstlichen Reproduktionsprozesses über Jahrzehnte dieses unangepasste Genom über die natürliche Bestäubung weiter unkontrolliert ausbreiten kann.

Die Verpflichtung, die angelegten Aufforstungen rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis die Aufforstungen endgültig gesichert sind, ergibt sich aus einer analogen Anwendung von § 20 Abs. 2 SächsWaldG. Dies ist geboten, da eine Neu- oder Wiederaufforstung einer mehrjährigen Gefährdung von abiotischen oder biotischen Einflüssen, z. B. Trockenheit, Schadinsekten, Überwachsen/Verdämmen durch nicht gewünschte Vegetation, bis zur „Gefahr des Untergangs“ ausgesetzt ist. Eine endgültig gesicherte Verjüngung ist dann erreicht, wenn die gewünschten Forstpflanzen flächig verteilt und qualitativ ausreichend in einer Stückzahl ab mindestens 2.000 Stück pro Hektar vorhanden sind. Dabei kann eine gewisse ungleichmäßige Verteilung akzeptiert werden, wenn Pionierbäume die arteigene Konkurrenz bis zum Zeitpunkt des gewünschten Bestandsschlusses der Wirtschaftsbaumarten ersetzen können. Die Forstpflanzen dürfen dabei durch biotische und abiotische Faktoren in ihrem weiteren Wachstum nicht mehr offensichtlich flächig gefährdet sein.

Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt vor, wenn die weitere Waldbewirtschaftung nicht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 16 ff. SächsWaldG widerspricht.

Die schriftliche Bestätigung der unteren Forstbehörde ist erforderlich, da diese über die notwendige Sach- und Rechtskunde verfügt und für die Überwachung der Auflagenerfüllung zuständig ist.

#### 5.5.5

Die Fristsetzung nach Nr. 5.5.5 zur Anlage der Aufforstungen ist angemessen und erforderlich, um die beabsichtigten Wirkungen der Ersatz- und Wiederaufforstung möglichst zeitnah gegenüber dem Verlust der nachteiligen Wirkungen aus der Rodung zu entwickeln. Dabei ermöglicht Ihnen die Fristsetzung die Aufforstungsarbeiten planmäßig und zu einem biologisch günstigen Zeitpunkt durchzuführen.

#### 5.5.6

Der angeordnete Ausschluss des Einsatzes von öffentlichen Mitteln zur Anlage der Aufforstungen ist geboten, da der wirtschaftliche Erfolg der errichteten WEA, für welche die Waldumwandlung genehmigt wird, ausschließlich im privaten Interesse liegt.

#### 5.5.7

Die Anzeige dient der Frist- und Vollzugskontrolle der festgesetzten Auflagen.

#### 5.5.8

Die Einreichung eines detaillierten Lageplans ist erforderlich, da die Neuaufforstung auf dem Flurstück 226, Flur 3, Gemarkung Wiednitz, größer ist als die hier geforderten 2,2074 ha. Erst durch einen detaillierten Lageplan kann geprüft werden, ob und wo die Auflage zur Ersatzaufforstung tatsächlich erbracht wurde bzw. deren erforderliche Pflege, Schutz und Sicherung später zu bestätigen.

#### 5.5.9

Durch die Auflage wird erreicht, dass vermeidbare Störungen, welche die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 16 SächsWaldG beeinträchtigen, auf die angrenzenden verbleibenden Waldflächen verhindert werden.

### 5.6 Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

#### 5.6.1 bis 5.6.17

Die Luftfahrthinderniskennzeichnung der Windenergieanlagen ist erforderlich, weil in Folge der Bauwerkshöhe diese Anlagen als Luftfahrthindernisse wirken und damit eine Gefahr für die Luftfahrt darstellen. Die für diese Anlagen geforderte Luftfahrthinderniskennzeichnung entspricht der neuen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“.

Die Veröffentlichung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernisse auf den zivilen und militärischen Luftfahrtkarten und auch die Meldepflicht bei Ausfall einer Kennzeichnung dient der Information der Piloten, damit sie im Rahmen ihrer Flugvorbereitung die Gefährdungspunkte berücksichtigen können. Für die Aktualität und Genauigkeit der Veröffentlichung ist die kurzfristige Information der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden über den Fortgang bzw. die Fertigstellung der Arbeiten, der genaue Standort (Koordinaten) und die Höhe der Windenergieanlage unbedingt erforderlich.

Ferner wurde im vorliegenden Fall geprüft, ob der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) entsprechend AVV, Anhang 6 an den Windenergieanlagen möglich ist. Nach Auffassung der Luftfahrtbehörde ist die Ansteuerung der Nachtkennzeichnung durch den Einsatz einer BNK aufgrund der Standorte der Windenergieanlagen zulässig, da durch den Betrieb der BNK an den Windenergieanlagen eine Gefahr für den Luftverkehr nicht erkennbar ist. Maßgebend dafür ist, dass sich im weiteren Umfeld keinerlei Flugplätze mit Nachtflugbetrieb oder militärische Nachtflugtiefstrecken oder andere relevante Flugverfahren (§ 33 LuftVO) befinden. Außerdem liegen die Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes. Die DFS hat in ihrer Stellungnahme dazu ausgeführt, dass aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK an den Anlagen bestehen. Auflage Nr. 2.2.2 f) soll sichergestellt werden, dass vor Inbetriebnahme der BNK der Luftfahrtbehörde die erforderlichen Unterlagen nach AVV, Anhang 6, Nr. 3 mindestens acht Wochen vorher zur Prüfung vorgelegt werden, um eine angemessene Prüfung der Unterlagen sicherzustellen. Die Anzeige sollte über die Genehmigungsbehörde der Windenergieanlagen aus sachlichen Gründen erfolgen und um Informationsverluste zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Standorte bzw. genehmigten Höhen der Windenergieanlagen im Nachgang ändern können, sind entsprechende Änderungen der Windenergieanlagen der Luftfahrtbehörde zur erneuten Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange schriftlich anzuzeigen.

## 5.7 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

### 5.7.1

Mit der Auflage zur Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre können die Voraussetzungen, welche die Erteilung der wasserrechtlichen Ausnahmen ermöglicht haben überwacht und nachgewiesen werden.

### 5.7.2 bis 5.7.6

Die Nebenbestimmungen wurden klarstellend in den Bescheid aufgenommen, um die beantragten Ausnahmegenehmigungen entsprechend zu sichern, sie entsprechen den Anforderungen der AwSV bzw. den Antragsunterlagen. Eine entsprechende Begründung ist bereits verankert in der o. g. Begründung zu Ziffer 2 dieses Bescheides.

## 5.8 Abfall-/Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmung

### 5.8.1

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

Die Notwendigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 ergibt sich einerseits aus den durch das Bauvorhaben sowohl temporär als auch dauerhaft in Anspruch genommenen Bodenflächen (dauerhafte Vollversiegelung – Fundamente WEA: ca. 2.232 m<sup>2</sup> sowie dauerhafte Teilversiegelung – Zuwegungen: ca. 6.170 m<sup>2</sup>).

Andererseits aus der Zielstellung des vorliegenden Bodenschutzkonzeptes zum nachhaltigen Schutz des Bodens sowie der fachgerechten Handhabung des Bodenmaterials und somit zur Minimierung von negativen Auswirkungen durch das Vorhaben.

Gemäß § 6 Abs. 9 BBodSchV sind beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden (Erosion, Nährstoffverlust, schädliche Bodenveränderungen infolge Schadstoffeintrag) durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern.

Die im Bodenschutzkonzept u.a. definierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Wiederherstellung und Rekultivierung temporär versiegelter Flächen
- Schutz der Baugruben gegen Erosion, Austrocknung und Wasserzutritte
- Begleitung der Herstellung sowie des Rückbaus der Zuwegungen und Baubedarfsflächen
- Begleitung der separierenden Bodenabtragsarbeiten sowie der Lagerung von Vegetationsdecke, humosem Oberboden und mineralischem Unterboden bei trockener Witterung
- Begleitung des Wiedereinbaus der zwischengelagerten Bodenmaterialien
- Umsetzung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung stofflicher Belastungen
- Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht nach Abschluss der Baumaßnahme (Entfernung Fremdstoffe, Tiefenlockerung bei schädlichen Verdichtungen, Auftrag humoser Oberboden, Herstellung Vegetationsdecke)

dienen dem bodenschonenden Eingriff in den Boden, der Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen (Verdichtungen, Vernässungen, Erosion, Nährstoffverlust, schädliche Bodenveränderungen) und dem dauerhaften Erhalt der Bodenfunktionen bzw. der Wiederherstellung nach Abschluss der Maßnahme und sind im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung umzusetzen.

## 5.9 Richtfunkstrecke des Freistaates Sachsen

### 5.9.1

Eine Beeinträchtigung des DF BOS beinhaltet die Gefahr des Verlusts von Menschenleben, wenn z. B. Notrufe oder einsatzkritische Informationen nicht bei den Einsatzkräften ankommen. Damit wir bei schweren Krisen- und Störungsfällen die einsatzkritische Kommunikation aufrechterhalten können, ist es für uns von essentieller Bedeutung, dass es zu keinen unnötigen Beeinträchtigungen des DF BOS kommt. Der DF BOS rettet Leben und stellt für den Freistaat Sachsen und die Bundesrepublik Deutschland ein lebenswichtiges Interesse dar.

### III.

Die Kostenlastentscheidung nach Ziffer 6 dieses Bescheids beruht auf §§ 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 1 SächsVwKG. Danach erheben die Behörden des Freistaates Sachsen Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen, d.h. für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vornehmen. Nach § 9 Absatz 1 SächsVwKG ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist (Verwaltungskostenschuldner). Die Verwaltungskostenpflicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen ergibt sich aus § 3 Absatz 1 SächsVwKG.

Die Sabowind GmbH beantragte die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG. Außerdem wurde die Baugenehmigung und eine Waldumwandlungsgenehmigung beantragt, welche aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG mit dieser Entscheidung erteilt wurden und somit auch die Gebühren dafür zu verlangen sind.

Die Gebühr für die Luftverkehrsrechtliche Genehmigung und Zustimmung wurde bereits separat innerhalb des laufenden Verfahrens beglichen, da diese fristgerecht an die Landesdirektion Sachsen zu erbringen war.

Für die wasserrechtlichen Abweichungen werden keine separaten Gebühren verlangt.

### IV.

Die Gebührenentscheidung nach Ziffer 7 dieses Bescheids beruht auf §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 2 Satz 1 SächsVwKG in Verbindung mit der laufenden Nummer 54, Tarifstelle 1.1.6 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ.

Nach Tarifstelle 1.1.6 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ ergibt sich die Gebühr anhängig der Errichtungskosten des Antragsgegenstandes. Im vorliegenden Fall konnten Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] € aus den Antragsunterlagen entnommen werden.

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung würde in Höhe von [REDACTED] € anfallen.

Gemäß Anmerkung Nr. 4 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 vermindert sich diese Gebühr jedoch um die Hälfte der Gebühr des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides. Da im vorliegenden Fall ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG im Jahr 2024 erteilt wurde, welcher eine Gebühr von [REDACTED] € auswies, kann die Hälfte dieser Gebühr in Höhe von [REDACTED] € von den Gebühren der gegenständlichen Genehmigung abgezogen werden.

Zusätzlich ist nach § 1 i. v. m. Anlage 1 lfd. Nr. 95 Tarifstelle 2 des 10. SächsKVZ ein Zuschlag in Höhe von 3 % der Gebühr des Trägerverfahrens für die Durchführung der Standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 und § 7 Abs. 2 UVPG zu verlangen. Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhöht sich demnach um [REDACTED] €.

Somit ergibt sich eine Gebühr für die **immissionsschutzrechtliche Entscheidung** in Höhe von [REDACTED] €.

Gemäß Anmerkung Nr. 3 zu den Tarifstelle 1.1 bis 1.17 erhöht sich diese Gebühr um die Gebühren der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigungen.

Die Gebühr für die nach § 13 BImSchG integrierte Baugenehmigung nach Ziffer 2 dieses Bescheides ergibt sich aus der laufenden Nummer 17 Tarifstelle 4.1.1 des 10.SächsKVZ.

Da die Gebühren nicht nach der Rohbausumme gemäß Tarifstelle 1.2 lfd. Nr. 17 (Baurecht) des 10. SächsKVZ berechnet werden können, darf die Herstellungssumme zugrunde gelegt werden (Pkt. 1.3 lfd. Nr. 17 (Baurecht es 10. SächsKVZ).

Danach beträgt die Baugenehmigungsgebühr 8,50 EUR je angefangene 1.000 EUR der Herstellungskosten. Nach den eingereichten Unterlagen betragen die Herstellkosten je Windenergieanlage [REDACTED] €. Nach alledem ergibt sich für die WEA 1 eine Baugenehmigungsgebühr von [REDACTED] EUR.

Die Baugenehmigungsgebühr der Windenergieanlagen 2 bis 5 wird entsprechend 3.1 der Tarifstelle um die Hälfte der Baugenehmigungsgebühr der WEA 1 aufgrund der Baugleichheit gemindert. Die Minderung der Baugenehmigungsgebühr beträgt je Windenergieanlage (WEA 2 bis WEA 5) [REDACTED] € der Baugenehmigungsgebühr von [REDACTED] €.

Des Weiteren wird die Baugenehmigungsgebühr um [REDACTED] € gemindert, entsprechend Tarifstelle 3.5, da die Bauvorlagen des Bauantrages im Wesentlichen dem Inhalt des Vorbescheides entsprechen.

Somit ergibt sich für das Gesamtbauvorhaben mit den 5 Windenergieanlagen eine **Baugenehmigungsgebühr** einschl. der Minderungen von [REDACTED] €

Die Gebühr für die Waldumwandlungsgenehmigung beträgt nach § 1 i. V. m. Anlage 1 lfd. Nr. 40 Tarifstelle 1. des 10.SächsKVZ 10,00 € je Ar (1 a = 100 m<sup>2</sup>) umzuwandelnde Waldfläche, mindestens 230,00 € und maximal 7.500,00 €. Danach ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € für [REDACTED] a Waldumwandlungsfläche.

Zusätzlich ist nach § 1 i. v. m. Anlage 1 lfd. Nr. 95 Tarifstelle 1 des 10.SächsKVZ ein Zuschlag von 10 % auf die Gebühr über die Genehmigung der Waldumwandlung für die Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung nach § 5 Satz 1 und § 7 Abs. 1 und 2 UVPG von [REDACTED] EUR zu erheben.

Somit ergibt sich für das Vorhaben eine **Gebühr für die Waldumwandlungsgenehmigung** in Höhe von [REDACTED] €

Die Gesamtgebühr für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung sowie die nach § 13 BImSchG enthaltene baurechtliche Entscheidung sowie die Waldumwandlungsgenehmigung ergibt somit [REDACTED] €.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist verhältnismäßig und dem Verwaltungsakt angemessen.

Die Auslagenentscheidung nach Ziffer 3 dieses Bescheids ergeht auf der Grundlage von § 13 Absatz 1 Ziffer 2 SächsVwKG. Es wurden Auslagen in Höhe von [REDACTED] € für die Postzustellungsurkunde in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von insgesamt [REDACTED] € werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostfestsetzung, d.h. einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheids fällig (§ 18 SächsVwKG). Sie sind gemäß Kostenberechnung (Anlage 2) spätestens bis zum angegebenen Zahltermin auf das Konto des Landratsamtes Bautzen bei der Kreissparkasse Bautzen unter Angabe der Aktenzeichen-Nr. [REDACTED] zu überweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

### Hinweis nach § 63 BImSchG:

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist innerhalb von einem Monat nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Sachgebietsleiterin Immissionsschutz

## **Anlage 1:**

### **Hinweise:**

#### Hinweis zur touristischen Infrastruktur

Das geplante Vorhaben tangiert den Radweg der Seenlandroute, welcher als touristische Hauptstrecke im Haupttroutennetz „Sachsen Netz Rad“ ausgeschildert ist. Der genaue Verlauf ist im Geoportal des Landkreises Bautzen einsehbar. Wir bitten darum, die durchgängige Nutzbarkeit des Radweges während der Bauphase sicherzustellen. Sollte dies aufgrund von Bauarbeiten oder Anlieferungen nicht möglich sein, ist das Kreisentwicklungsamt des Landratsamtes Bautzens rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren, damit bei Bedarf eine Umleitung eingerichtet werden kann.

Für den Zeitraum der Bauarbeiten kann eine temporäre Umleitung durch den Kreiswegewart eingerichtet werden.

Bitte stellen Sie sicher, dass diese Anforderungen in Ihre Planungen aufgenommen werden, um eine reibungslose Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten.

#### Denkmalschutz

Hiermit wird auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen.

#### Bergrecht/LMBV

Hiermit wird nochmals auf die Hinweise in der bereits an den Antragsteller übermittelten Stellungnahme der LMBV vom 22.09.2025 verwiesen.

#### Abfallrecht

Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten. Soweit Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und entsprechend den §§ 15 und 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß zu beseitigen.

Gemäß § 17 KrWG sind Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Diese Aufgabe obliegt im Landkreis Bautzen dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON). Alle im Verbandgebiet des RAVON anfallenden Abfälle zur Beseitigung sind von dem Erzeuger oder Besitzer der Abfälle dem RAVON zu überlassen, soweit die Abfälle nicht nach den Bestimmungen der Benutzungssatzung des RAVON vom 02.06.2022 von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind oder werden.

Auf die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung zur getrennten Sammlung und stofflichen Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie auf die erweiterten Dokumentationspflichten des Erzeugers gewerblicher Siedlungsabfälle wird hiermit verwiesen (§§ 1 bis 7 Gewerbeabfallverordnung).

Bei Abfallarten, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) mit einem Sternchen versehen sind, handelt es sich um gefährliche im Sinne § 48 KrWG. Bei gefährlichen Abfällen sind die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und die Durchführungen nach den Bestimmungen der §§ 49 und 50 KrWG i.V.m. mit der Nachweisverordnung (NachwV) nachzuweisen. Die erforderliche Erzeugernummer (§ 28 NachwV) ist beim Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz, zu beantragen.

### Bodenschutz

Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind die allgemeinen Grundsätze des Bodenschutzes, wie ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der Schutz des Bodens vor Verunreinigungen, unnötigen Versiegelungen und Verdichtungen sowie sonstigen schädigenden Einflüssen, zu beachten. Baustelleneinrichtungen sind nach Abschluss der Maßnahme vollständig zurückzubauen.

Bautätigkeit und Baustellenverkehr sind auf das Gelände der zu bebauenden Bereiche zu beschränken. Freiflächen sind vom Baustellenverkehr freizuhalten. Ablagerungsplätze für Baumaterial und Baustellencamps sind nach Bauende vollständig und unter Herstellung nutzungerechter Bodenverhältnisse zu beseitigen.

Das im Zuge des Erdaushubes anfallende unbelastete Bodenmaterial ist nach Bodenarten getrennt (Unterboden, Mutterboden) wieder zu verwerten. Es ist nicht zulässig, Bodenarten zu vermischen.

Sollten im Rahmen der Maßnahmen schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, so ist dies gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) unverzüglich dem Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht / Bodenschutz, mitzuteilen.

Aufgrund der großflächigen Versiegelung sind Maßnahmen zur Entsiegelung von dauerhaft nicht mehr genutzten, versiegelten Flächen gemäß § 5 BBodSchG und § 15 BNatSchG zum naturschutzfachlichen Ausgleich und der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu prüfen.

Im Baubereich befinden sich 2 Grundwassermessstellen (RLDF-P06/03 und RLDF-P04/03) der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Nähere Auskünfte zu Schutzmaßnahmen im Zuge des Bauvorhabens sind bei der LMBV einzuholen.

## Anlage 2:

### Abkürzungsverzeichnis der verwendeten Gesetze und Verordnungen

10. SächsKVZ	Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
41. BImSchV	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 126) geändert worden ist
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

BBodSchG	Gesetz zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I, S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83) geändert worden ist
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
DVOSächsBO	Durchführungsverordnung zur SächsBO vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 748) geändert worden ist
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40) geändert worden ist
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist
LuftZuVO	Sächsische Luftverkehrszuständigkeitsverordnung vom 23. August 2006 (SächsGVBl. S. 438, 491), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
SächsBO	Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
SächsImSchZuVO	Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 28. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 593)
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
SächsNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
SächsUVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762)

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TRwS 786	Technische Regeln wassergefährdender Stoffe, Ausführung von Dichtflächen - Oktober 2020
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN ISO 9613-2	Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung - Teil 2: Verfahren der Genauigkeitsklasse 2 (Ingenieurverfahren) für die Vorhersage der Schalldruckpegel im Freien